

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

968. Sitzung

Berlin, Freitag, den 8. Juni 2018

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	159 A	4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 204/18) . . .	165 D
Zur Tagesordnung	159 B	Sebastian Gemkow (Sachsen) . . .	165 D
1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) (Drucksache 125/18)	159 B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	166 C
Christian Görke (Brandenburg) . .	183*A/C		
Daniel Günther (Schleswig-Holstein) .	183*B/D	5. Entschließung des Bundesrates zur Schließung der Förderlücke für ausbildungs-/studienwillige Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hamburg – (Drucksache 123/18) . .	168 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG	159 C	Guido Wolf (Baden-Württemberg) .	185*A
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergeldrechts – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 171/18)	163 D	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	168 A
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) .	163 D		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	164 D	6. Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für Nothbremsassistenten und Abstandswarner in schweren Nutzfahrzeugen – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 138/18)	168 B
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 137/18) .	165 A	Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen)	168 B
Sebastian Gemkow (Sachsen) . . .	165 A	Guido Beermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	185*C
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Sebastian Gemkow (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . .	165 C	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	169 C

7. Entschließung des Bundesrates: „**Gebührenfreiheit für Aufstiegsfortbildungen** voranbringen“ – Antrag der Länder Niedersachsen und Berlin – (Drucksache 111/18 [neu], Drucksache 111/1/18)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 159 B
8. Entschließung des Bundesrates für eine Anhebung der Tagespauschale zur **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 136/18) 169 C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst. 169 C
9. Entschließung des Bundesrates – Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch **Abbiegeassistenzsysteme** – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen und Hamburg – (Drucksache 110/18) 169 D
- Guido Beermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 186*C
- Dr. Andreas Dressel (Hamburg) 187*C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst. 169 D
10. Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der **EU-Prospektverordnung** und zur Anpassung **weiterer Finanzmarktgesetze** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 147/18) 170 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 187*D
11. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (**Familiennachzugsneuregelungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 175/18) 159 C
- Bodo Ramelow (Thüringen) 159 D
- Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen) 160 D
- Ramona Pop (Berlin) 161 B
- Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat 162 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 163 D
12. Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die **Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle** für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht **durch das Bundesarchiv** (Drucksache 151/18) 170 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 188*A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (**Markenrechtsmodernisierungsgesetz** – MaMoG) (Drucksache 148/18) 170 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 187*D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **zivilprozessualen Musterfeststellungsklage** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 176/18). 170 A
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 170 A
- Dr. Dirk Behrendt (Berlin) 171 A
- Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz 172 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 173 B
15. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (16. AtG-ÄndG) (Drucksache 205/18) 173 B
- Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 173 B
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 190*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 174 B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die **Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts** in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 146/18) 170 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 188*A
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Kamerun** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen (Drucksache 149/18) 170 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 188*A

18. Abkommen vom 4. April 2018 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die **Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau** in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule (Drucksache 164/18). 170 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 84 Absatz 2 GG 188*B
19. Entlastung der Bundesregierung wegen der **Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016** (Drucksache 549/17, Drucksache 760/17, Drucksache 130/18) . 170 A
- Beschluss:** Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO . . 188*D
20. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über **gedeckte Schuldverschreibungen** und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU
COM(2018) 94 final; Ratsdok. 7064/18 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 75/18, zu Drucksache 75/18)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form **gedeckter Schuldverschreibungen**
COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 74/18, zu Drucksache 74/18) 170 A
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme . 189*A
21. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum **Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige**
COM(2018) 132 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 87/18) 174 B
- Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 174 B
- Beschluss:** Stellungnahme. 175 B
22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**
COM(2018) 131 final; Ratsdok. 7203/18 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 98/18, zu Drucksache 98/18) . 175 B
- Beschluss:** Stellungnahme 175 C
23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die **Mindestdeckung notleidender Risikopositionen**
COM(2018) 134 final; Ratsdok. 7407/18 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 103/18, zu Drucksache 103/18) 175 C
- Beschluss:** Stellungnahme 175 D
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**
COM(2018) 135 final; Ratsdok. 7403/18 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 112/18, zu Drucksache 112/18) 175 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 176 A
25. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener **europäischer Einzelhandel**
COM(2018) 219 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 127/18) 176 A
- Beschluss:** Stellungnahme 176 A
26. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bekämpfung von Desinformation im Internet** – ein europäisches Konzept
COM(2018) 236 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 154/18) 176 A
- Beschluss:** Stellungnahme 176 B
27. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums**
COM(2018) 232 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 156/18) 176 B
- Beschluss:** Stellungnahme 176 B

28. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Künstliche Intelligenz für Europa**
COM(2018) 237 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 158/18) 176 C
Beschluss: Stellungnahme. 176 C
29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
Drucksache 155/18, zu Drucksache 155/18) 176 C
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 176 D
Dieter Lauinger (Thüringen) 177 B
Beschluss: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 178 C
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette**
COM(2018) 173 final; Ratsdok. 7809/18
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 116/18, zu Drucksache 116/18) 178 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 178 D
31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette** und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]
COM(2018) 179 final
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 162/18, zu Drucksache 162/18) 178 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 179 A
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels** und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren
COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 614/15, zu Drucksache 614/15) 170 A
Beschluss: Stellungnahme 189*A
33. Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (**Rentenwertbestimmungsverordnung** 2018 – RWBestV 2018) (Drucksache 140/18) 170 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
34. Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**24. KOV-Anpassungsverordnung** 2018 – 24. KOV-AnpV 2018) (Drucksache 141/18) 170 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
35. Fünzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (50. **Anrechnungsverordnung** – 50. AnrV) (Drucksache 142/18) 170 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
36. Verordnung zur Änderung der **Bundeswildschutzverordnung** (Drucksache 132/18) 179 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 179 B
37. a) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1178) (**CbCR-Ausdehnungsverordnung** – CbCRAusdV) (Drucksache 159/18, zu Drucksache 159/18)

- b) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630, 1631) (**CRS-Ausdehnungsverordnung** – CRSAudV) (Drucksache 160/18, zu Drucksache 160/18). 170 A
- Beschluss** zu a) und b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
38. **Analgetika-Warnhinweis-Verordnung** (AnalgetikaWarnHV) (Drucksache 133/18) 170 A
- Guido Wolf (Baden-Württemberg). 189*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
39. Verordnung zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und weiterer Vorschriften an die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln und an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Änderung **arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 143/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 189*B
40. Verordnung zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 144/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
41. Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (**Gesellschafterlistenverordnung** – GesLV) (Drucksache 105/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
42. Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung** und der **Anzeige- und Erlaubnisverordnung** (Drucksache 150/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 188*B
43. Verordnung zur schrittweisen **Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte** (Drucksache 145/18) 179 B
- Martin Dulig (Sachsen) 179 B
- Christian Hirte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie 180 A
- Guido Wolf (Baden-Württemberg) 190*C
- Stefan Ludwig (Brandenburg) 190*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 180 C
44. Benennung von Mitgliedern der **unabhängigen Expertenkommission** gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des **Wasserhaushaltsgesetzes** – gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 WHG – (Drucksache 113/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 113/1/18. 189*C
45. Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – (Drucksache 119/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 119/18. 189*C
46. Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – (Drucksache 120/18) 170 A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 120/18. 189*C
47. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 180/18). 170 A
- Beschluss:** Von einer Äuerung und einem Beitritt wird abgesehen 189*C
48. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 225/18) 166 C
- Dr. Dirk Behrendt (Berlin) 166 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 167 C
49. Entschlieung des Bundesrates für ein Gesetz zur **Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Brandenburg, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 226/18) 180 D
- Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz) 191*C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 180 D

50. **Umbenennung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (Drucksache 235/18) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 235/18 181 A
51. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Mehrehe** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 249/18) 167 C
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 167 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 168 A
52. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der **Zivilprozessordnung** (Drucksache 254/18) 181 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 181 A
53. ... Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 255/18) 181 A
- Birgit Honé (Niedersachsen) 192* C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 181 C
- Nächste Sitzung** 181 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 181 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 181 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Michael Müller, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Amtierender Präsident Michael
Kretschmer, Ministerpräsident des Frei-
staates Sachsen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich,
Ministerin für Bundes- und Europaangelegen-
heiten und Bevollmächtigte des Landes Hes-
sen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :

Jürgen Lennartz (Saarland)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa

B a y e r n :

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der
Justiz

B e r l i n :

Ramona Pop, Bürgermeisterin und Senatorin für
Wirtschaft, Energie und Betriebe

Dilek Kolat, Senatorin für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbrau-
cherschutz und Antidiskriminierung

B r a n d e n b u r g :

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für
Europa und Verbraucherschutz

B r e m e n :

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Entwicklungszusam-
menarbeit, Bevollmächtigte der Freien
Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa
und Entwicklungszusammenarbeit

H a m b u r g :

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister

Dr. Andreas Dressel, Senator, Präses der Finanz-
behörde

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Bevollmächtigte des
Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit

Christian Pegel, Minister für Energie, Infrastruk-
tur und Digitalisierung

N i e d e r s a c h s e n :

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Regionale Entwick-
lung, Bevollmächtigte des Landes Nieder-
sachsen beim Bund

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bun-
des- und Europaangelegenheiten sowie Inter-
nationales im Geschäftsbereich des Minister-
präsidenten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Ver-
kehr, Landwirtschaft und Weinbau

Doris Ahnen, Ministerin der Finanzen

S a a r l a n d :

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der
Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saar-
landes beim Bund

S a c h s e n :

Michael Kretschmer, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

André Schröder, Minister der Finanzen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Daniel Günther, Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Ver-
kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitali-
sierung

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Heike Taubert, Finanzministerin

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Christine Lambrecht, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Christian Hirte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Guido Beermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

(A)

(C)

968. Sitzung

Berlin, den 8. Juni 2018

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Michael Müller: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich und eröffne die 968. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Frau Ministerin Christina Schulze Föcking ist am 15. Mai 2018 aus der Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Frau Ministerin Ursula Heinen-Esser, Nordrhein-Westfalen, wurde am 29. Mai 2018 zum neuen stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit der neuen Kollegin. Frau Ministerin Schulze Föcking danken wir für die Zusammenarbeit und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen mit 53 Punkten vor. Zur Reihenfolge:

TOP 7 wird abgesetzt.

Nach TOP 1 wird Punkt 11 aufgerufen. Nach TOP 4 werden die Punkte 48 und 51 – in dieser Reihenfolge – behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (**Haushaltsgesetz 2018**) (Drucksache 125/18)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Minister Görke** (Brandenburg) und Herr **Ministerpräsident Günther** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 zusammen auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (**Familiennachzugsneuordnungsgesetz**) (D) (Drucksache 175/18)

Es liegen einige Wortmeldungen vor. Herr Ministerpräsident Ramelow aus Thüringen beginnt.

Bodo Ramelow (Thüringen): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Recht auf Familie darf kein Gnadenakt sein. Der Schutz der Familie gilt für alle.

Die Neuordnung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, das Familiennachzugsneuordnungsgesetz, ist – anders als der Titel vermuten lässt – nicht etwa darauf ausgerichtet, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach mehr als zwei Jahren wieder zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft stattdessen den Familiennachzug für fast alle Menschen mit subsidiärem Schutzstatus dauerhaft ab. Weil das Gesetz diese Absicht leider nicht offen ausspricht, will ich meine Behauptung begründen:

Das vorgeschlagene Gesetz beschränkt den Nachzug nicht etwa auf 1 000 Personen pro Monat, wie es öffentlich immer wieder thematisiert wird. Selbst innerhalb dieses begrenzten Rahmens will es den Familiennachzug an viel engere, leider sehr unklare und schwer erfüllbare Voraussetzungen knüpfen. An diesen Hürden werden voraussichtlich die meisten

*) Anlagen 1 und 2

Bodo Ramelow (Thüringen)

- (A) Angehörigen scheitern. Meine Redezeit ist allerdings zu kurz, um hier auf alle Beschränkungen im Detail einzugehen. Ich möchte nur zwei herausgreifen:

Erstens macht es die Bundesregierung gerade für die schwächste Gruppe, die Kinder mit subsidiärem Schutzstatus, oft unmöglich, mit ihren engsten Angehörigen in Deutschland zusammen aufzuwachsen. So haben Geschwisterkinder kein Recht auf Nachzug. Lebt ein Kind allein in Deutschland, könnten zwar seine Eltern den Familiennachzug beantragen, sie müssten dann aber andere Kinder zurücklassen. Außerdem soll es ausreichen, wenn sich ein Elternteil schon in Deutschland befindet. Eine dauerhafte Trennung vom zweiten Elternteil müsste dann durch gesetzliche Regelung akzeptiert und hingenommen werden.

Zweitens will die Bundesregierung subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige bereits in einem Drittstaat leben, darauf verweisen, dort mit ihnen zusammenzuleben, wenn dies möglich und zumutbar erscheint. Die Frage ist allerdings, was uns alles zumutbar erscheint. Wenn öffentlich erklärt wird, die Bundesrepublik Deutschland steht solidarisch an der Seite Griechenlands und Italiens, dann frage ich, warum wir allen Ernstes Menschen aus Deutschland – wiederum nach Schengen und Dublin – nach Italien und Griechenland zurückabschieben, statt den beiden Ländern zu helfen und den Menschen die Integration bei uns zu ermöglichen.

- (B) Ich habe es erwähnt: Diejenigen Angehörigen, die in Drittstaaten leben, sollen dort bleiben, die Familie soll, wenn ein Teil schon hier ist, in den Drittstaat zurückgebracht werden. Die Bundesregierung verlangt von den Betroffenen, ihren Schutzstatus in unserem Land aufzugeben oder dass ihre auf der Flucht getrennten Familien dauerhaft zerrissen bleiben. Der künftig notwendige Nachweis, dass der Drittstaat dem hier lebenden Schutzberechtigten kein Aufenthaltsrecht gewähren würde oder dass seine Übersiedlung dorthin unzumutbar wäre, stellt die subsidiär Schutzberechtigten und ihre Angehörigen vor hohe, häufig wohl unüberwindbare bürokratische Hürden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich halte auch diesen Teil der gesetzlichen Neuregelung für keinen guten Weg. Wir erwecken gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck, als ob das Thema Flucht und Schutz bei uns besser geregelt würde, und schaffen ein weiteres bürokratisches Regelwerk, durch das am Ende Familien zerstört, zerrissen und auseinandergetrieben werden. Statt uns endlich darum zu bemühen, dass die Menschen, die hier sind, unsere Aufmerksamkeit bekommen, und jedem Einzelnen einen Weg zu ebnen, bei uns leben zu können, wenn er bei uns leben will, schaffen wir ein neues Regelwerk, das von Behörden bearbeitet werden muss. Hinterher wird die Aufregung groß sein, da die Widersprüche, die im Gesetz schon verankert sind, so groß sind, dass jede Interpretation durch eine Behörde, die einen Fall bearbeitet, zu einem endlosen Wust von Rechtsstreiten führt. Ich weiß nicht, warum wir diesen irrigen Weg jetzt gehen. Ich weiß nicht,

- (C) warum wir nach außen signalisieren, als ob wir handlungsfähig wären, in Wirklichkeit aber Familien zerreißten, zerstören und Kinder von ihren Eltern trennen.

Ich will gerne wiederholen, was ich im Kreis der Ministerpräsidenten schon mehrfach ausgeführt habe: Es wäre besser, wir würden eine Altfallregelung schaffen und einen Stichtag definieren. Wir sollten alle Menschen, die da sind, daran messen, ob sie bei uns und mit uns leben wollen, ob sie unsere Regeln, unsere Sprache lernen und sich so benehmen wollen, wie wir es von jedem Menschen in unserem Land erwarten. Mit einer Altfallregelung würde es endlich aufhören, dass wir Bundesländer anschließend mit den Dublin- und den Schengen-Fällen konfrontiert werden und dann Rückführung für Rückführung gegen den Willen der Bevölkerung, gegen den Willen der Beteiligten und zum Leidwesen aller Nachbarn, die sagen, dass diese Menschen sich doch schon gut integriert haben, erfolgen würde.

Statt also den Weg zu ebnen, dass diejenigen, die da sind, eine bessere Lebensperspektive bekommen – darum kümmern sich Tausende von Ehrenamtlichen in allen unseren Bundesländern –, überlassen wir es unserer Polizei und Behörden, bürokratisch zu entscheiden, und hinterher erregt man sich, ob die Behörde richtig, nicht richtig oder nur teilweise richtig gehandelt hat.

- (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir bitten darum, einen besseren Weg zu wählen, um Humanität, Menschlichkeit denen zu gewähren, die Schutz bei uns gesucht haben. Mit dem Familiennachzug würde ihnen eine bessere Integration in unser Land ermöglicht.

Ich bleibe dabei: Das Recht auf Familie darf kein Gnadenakt sein. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Als Nächster hat Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir empfinden es als selbstverständliche humanitäre Verpflichtung, denjenigen Flüchtlingen Schutz zu bieten, die unseren Schutz brauchen.

Dazu gehört es, den Sorgen der geflüchteten Menschen um ihre Angehörigen in Kriegs- und Krisengebieten Rechnung zu tragen. Ich begrüße es daher zunächst, dass es nun eine Anschlussregelung zur Frage des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten geben wird.

Die vorgeschlagene Kontingentlösung löst bei uns aber auch Bedenken aus, nämlich ob diese Lösung dem Anliegen gerecht wird, eine sachlich angemessene, rechtssichere, verlässliche und dauerhafte Regelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu schaffen. Denn wieder handelt es sich um eine aus der aktuellen Situation entstandene

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen)

- (A) punktuelle Lösung, nicht um eine systematische, kohärente und auf längere Dauer angelegte Regelung.

Wir brauchen eine ganzheitliche Migrations- und Integrationspolitik. Wir brauchen eine Überarbeitung des Regelwerks des Familiennachzugs in seiner Gesamtheit. Nordrhein-Westfalen appelliert deshalb an die Bundesregierung, unverzüglich mit den Vorbereitungen für ein Einwanderungsgesetzbuch zu beginnen. Deutschland braucht ein in sich konsistentes Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch.

Meine Damen und Herren, der Entwurf lässt einen wichtigen Aspekt völlig außer Acht: Wenn die Bundesregierung den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus integrationspolitischen Gründen beschränken will, dann wäre es konsequent, einen Familiennachzug in den Fällen zu erlauben, in denen der Integrationsaufwand voraussichtlich gering sein wird. Wer bereits gut integriert ist, wer sogar seinen eigenen Lebensunterhalt und der seiner Familie bereits überwiegend selbst sicherstellen kann, wird auch für eine zügige Integration seiner Familie sorgen können. Deshalb sollten diejenigen ihre Familie nachholen dürfen, die für ihre Angehörigen selbst aufkommen können. Dies wäre auch eine zusätzliche Integrationsmotivation für viele.

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt den Behörden ein Ermessen ein, in dessen Rahmen sowohl humanitäre Gründe als auch Integrationsaspekte im Einzelfall zu bewerten und zu gewichten sind. Vom Grundansatz her ist das eine sinnvolle Lösung.

- (B) Aber: Unklar bleibt dabei bisher, welche Gewichtung bei der Anwendung der im Gesetz verankerten Kriterien vorgenommen werden soll. Bei dem notwendigen Erlass von Anwendungshinweisen sollte der Bund die Länder beteiligen. Denn wir müssen vor Ort für die Integration der subsidiär Schutzberechtigten und ihrer Familienmitglieder Sorge tragen. Das sollte auch der Bund akzeptieren.

Lassen Sie mich aus aktuellem Anlass zum Schluss eine persönliche Bemerkung machen:

Ich glaube, dass wir insgesamt eine verlässliche, in sich konsistente Politik im Bereich der Einwanderung und der Flucht leisten müssen. Wir sind aufgerufen, parteitaktische Überlegungen jetzt beiseitezulegen und zu sehen, was unter den großen, vernünftigen Parteien konsensfähig ist. Ich wünsche mir, dass wir das gemeinsam auf einem Migrationsgipfel von Bund, Ländern und Kommunen verabreden, damit das, was eigentlich längst Konsens ist, möglichst zügig in Gesetzesform gegossen und in die Praxis umgesetzt werden kann. Das ist etwas, worauf die Bevölkerung wartet. – Herzlichen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Senatorin Pop aus Berlin.

Ramona Pop (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Familie ist ... permanent gelebte Verantwortung und Quelle unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts.

- (C) Deshalb sollten wir auf politischer Seite versuchen, Familien durch Leitplanken und Maßnahmen zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, Familie auch wirklich verantwortlich leben zu können.

Dieses Zitat stammt von der Bundeskanzlerin und wurde gesagt am 16. März 2017 auf dem Demografiegipfel der Bundesregierung. Meiner Ansicht nach sollte dieses Zitat Leitschnur der weiteren Debatte um den Familiennachzug werden. Es macht deutlich, wie wichtig der Zusammenhalt der Familie auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, über den wir heute beraten, geht von der These aus, dass der Familiennachzug die Integrations- und Aufnahmefähigkeiten unserer Gesellschaft überfordern würde. Diese Auffassung teilt das Land Berlin ausdrücklich nicht. Bis heute liegen keine verlässlichen Zahlen für einen zu erwartenden Nachzug vor. Der Nationale Normenkontrollrat bemängelt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, dass verlässliche Zahlen weder zu der Anzahl der Betroffenen noch zu den möglicherweise nachziehenden Familienmitgliedern vorliegen.

Zugleich wissen wir, dass die Zahl der neuen Asylansträge stark rückläufig ist. Im Jahr 2017 wurden knapp 200 000 neue Anträge gestellt, in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 nur 56 000.

- (D) Zugleich haben die Länder und Kommunen, auch das Land Berlin, die Integrationskapazitäten in den letzten drei Jahren deutlich ausgebaut. Wir können die Integration meistern, wenn wir die richtigen Weichen stellen.

Dieser Gesetzentwurf stellt die falschen Weichen und setzt falsche Anreize. Eine dauerhafte Einschränkung oder gar Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erschwert den Integrationsprozess für diese Menschen deutlich. Wir erwarten zu Recht Integrationsleistungen: beim Arbeitsmarkt, beim Spracherwerb. Wer sich aber um seine Eltern, um seine Frau oder seine Kinder sorgt, wird sich hier schwer tun. Dabei wäre die Aussicht auf den Nachzug eine echte Integrationsfrage und eine echte Motivation. Schließlich muss derjenige, der Familienangehörige nachholen will, über eine eigene Wohnung verfügen und den Lebensunterhalt sichern, also genau das, was wir wollen: Integration erfolgreich leisten. Diesen wichtigen Anreiz nimmt dieser Gesetzentwurf, wenn er den Familiennachzug beschränkt und kontingentiert. Er verhindert so Integration.

Genau diese Kontingentierung macht den Gesetzentwurf nach Einschätzung des Landes Berlin auch verfassungsrechtlich deutlich angreifbar. Es ist sehr fraglich, ob eine dauerhafte Aussetzung des Anspruchs auf Familiennachzug – und das ist die vorgesehene Deckelung auf 1 000 Personen pro Monat – mit dem Schutz der Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist.

Ramona Pop (Berlin)

(A) Auch vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung ist eine Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Flüchtlinge im Vergleich zu anderen vergleichbaren Personengruppen nicht begründbar. Zudem befürchten wir hohe Rechtsunsicherheiten – das ist schon angesprochen worden –, mit denen wir auch unseren Justizapparat konfrontieren, wenn die Bundesregierung und der Bundestag hier nicht deutlich nacharbeiten. Diese Kritik, die unter anderem vom Nationalen Normenkontrollrat geäußert wird, sollte die Bundesregierung im weiteren Verfahren sehr ernst nehmen.

Jenseits dieser grundsätzlichen Bedenken gibt es aber auch in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs deutlichen Nachbesserungsbedarf. Zu überdenken ist vor allem die Regelung, wonach minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vom Familiennachzug ausgeschlossen werden. Wir stellen die Eltern solcher Jugendlicher damit vor eine unmögliche, eine unmenschliche Entscheidung, welches ihrer Kinder sie zurücklassen oder beschützen sollen. Ich hoffe, dass die entsprechenden Hinweise, die sich in dem Entwurf der Stellungnahme heute finden, von der Bundesregierung berücksichtigt werden.

(B) Offen bleibt in diesem Gesetzentwurf ebenfalls, wie die Priorisierung der Anträge auf Familiennachzug letztlich gestaltet werden soll; auch das ist hier angesprochen worden. Soll zukünftig nach reinem Zeitfaktor, also nach dem Windhundprinzip, vorgegangen werden, oder sollen die verschiedenen Faktoren qualitativ gewichtet werden? Man braucht zumindest zeitnah Hinweise für die Verwaltung, wie dieses Verfahren rechtssicher ausgestaltet werden kann.

Der Normenkontrollrat befürchtet hier eine strukturelle Überforderung der Rechtsanwender und regt an, das Asyl-, Ausländer- und Aufenthaltsrecht im Ganzen zu ordnen, in einem Gesetzbuch zu konsolidieren und dabei systematisch nach Vereinfachungsmöglichkeiten zu suchen. Der richtige Ort dafür ist ein Einwanderungsgesetzbuch, wie es hier schon gefordert worden ist.

Meine Damen und Herren, das eingangs von mir genannte Zitat der Bundeskanzlerin stammt vom Demografiegipfel der Bundesregierung. Dort stellte die Kanzlerin zu Recht fest, dass die Bevölkerungszahl unseres Landes nur durch Zuwanderung stabil bleiben wird. Vor dem Hintergrund des schon bestehenden Fachkräftemangels sind unsere Wirtschaft, unser Wohlstand, unser künftiges Wachstum darauf angewiesen, dass wir motivierte Menschen für unser Land gewinnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sendet das falsche Signal. Er will möglichst viele Menschen davon abhalten, nach Deutschland zu kommen. Er behindert die erfolgreiche Integration in unseren Arbeitsmarkt. Er ist unmenschlich in seiner Ausgestaltung und verfassungsrechtlich angreifbar.

Ich bitte die Bundesregierung, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen Entwurf vorzulegen,

(C) der sich an Humanität und Menschenwürde orientiert und dabei die notwendigen Rahmenbedingungen für gelungene Integration in unser Land berücksichtigt.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Beginn des Jahres 2015 sind über 1,4 Millionen Flüchtlinge und Migranten in unser Land gekommen.

Deutschland hat aus meiner Sicht in dieser Zeit eine ausgesprochen bemerkenswerte humanitäre Visitenkarte abgegeben. Ich möchte seitens der Bundesregierung an dieser Stelle insbesondere den Ländern, den Landesbehörden, aber auch den Kommunen für das, was in den letzten drei Jahren geleistet wurde, ausdrücklich herzlich danken.

(D) Ich möchte aber auch betonen, dass die letzten drei Jahre gezeigt haben, dass unsere Aufnahmekapazitäten und auch die Aufnahmebereitschaft und die Aufnahmefähigkeit unserer Gesellschaft nicht unendlich sind. Deshalb ist die Bundesregierung der festen Überzeugung, dass illegale Zuwanderung in unser Land in Zukunft stärker als bisher gesteuert, begrenzt und kontrolliert werden muss. Aus meiner Sicht genügt der Gesetzentwurf, den ich Ihnen heute namens der Bundesregierung vorstellen darf, den Ansprüchen, die wir stellen.

Um wen handelt es sich konkret bei subsidiär schutzberechtigten Personen? Subsidiär schutzberechtigte Personen sind Personen, die für ein Jahr eingeschränkten Schutz erhalten. Es gibt zwar eine Verlängerungsmöglichkeit, aber die materiellen Voraussetzungen unterscheiden sich deutlich von denen für Personen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention Schutz zugesprochen bekommen: was die Dauer anbelangt, was die materiellen Voraussetzungen anbelangt, was auch die Möglichkeit anbelangt, eine Niederlassungserlaubnis zu bekommen.

Um auch das dazuzusagen: Der Familiennachzug zu eingeschränkt schutzberechtigten Personen ist weder nach dem Grundgesetz noch europa- oder völkerrechtlich vorgesehen. Bis zum 1. August 2015 gab es in Deutschland überhaupt keinen Familiennachzug zu eingeschränkt schutzberechtigten Personen. Nur zwischen dem 1. August 2015 und Mitte März 2016 gab es für einen kurzen Zeitraum die Möglichkeit des Familiennachzugs.

Die Bundesregierung hat einen Kompromiss geschlossen, der aus meiner Sicht sehr tragfähig ist. Er trägt einerseits dem Anspruch auf stärkere Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung in unser Land, andererseits dem humanitären Gedanken Rechnung.

Parl. Staatssekretär Stephan Mayer

- (A) Es bleibt dabei, dass der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Personen ausgeschlossen ist.

Aber ab 1. August schaffen wir eine Ausnahmemöglichkeit aus humanitären Gründen. In dem Gesetzentwurf sind ausdrücklich Aspekte wie das Kindeswohl festgeschrieben. Wir haben auch die klare Vorstellung, dass Personen, seien es die Stambberechtigten oder die nachzugswilligen Personen, die einer schweren Krankheit unterliegen oder pflegebedürftig sind, in besonderer Weise berücksichtigt werden, wenn es darum geht, in das monatliche Kontingent von 1 000 Personen einbezogen zu werden.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass Integrationsleistungen sowohl beim Stambberechtigten als auch bei den nachzugswilligen Personen in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. So sind wir der Auffassung, dass der Umstand, dass der Stamberechtigte in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern, dass er erwerbstätig ist, bei der ermessensfehlerfreien Entscheidung, ob jemand in das Kontingent von 1 000 Personen fällt oder nicht, positiv zu bewerten ist. Auch der Umstand, ob nachzugswillige Personen bereits über Deutschkenntnisse verfügen, ist bei dieser Ermessensentscheidung positiv zu bewerten.

Für uns als Bundesregierung ist es wichtig, dass es gelungen ist, uns darauf zu verständigen, dass Gefährder in toto vom Familiennachzug ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus haben wir uns darauf verständigt, dass nur die Ehegatten berücksichtigt werden können, deren Ehe vor Beginn der Flucht geschlossen wurde.

- (B)

Ferner sind Personen, die sich schwerer Kriminalität schuldig gemacht haben, sowie Personen, die keine Bleibeperspektive haben, vom Familiennachzug ausgeschlossen.

Ich bin der Überzeugung, dass dies ein guter, tragfähiger Kompromiss ist. Er trägt einerseits dem Gedanken Rechnung, dass unsere Aufnahmekapazitäten in Deutschland begrenzt sind, insbesondere was die Möglichkeiten des Familiennachzugs anbelangt. Es ist aber auch ein Gesetzentwurf, der eine klare humanitäre Komponente beinhaltet. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um konstruktive und wohlwollende Beratung des Gesetzentwurfs. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

In Ziffer 18 stimmen wir über die Buchstaben getrennt ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen für Buchstabe a. – Minderheit.

Buchstaben b bis d! – Minderheit.

Buchstabe e! – Minderheit.

Buchstabe f! – Minderheit.

Buchstabe g! – Minderheit.

Buchstabe h! – Minderheit.

Weiter geht es mit Ziffer 19. – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 175/2/18. – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kindergeldrechts** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 171/18)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback hat das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Bayern sagt Ja zu Europa, und als überzeugte Europäer sagen wir selbstverständlich auch Ja zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein hohes, wertvolles Gut, das es zu schützen gilt, und ein großer Gewinn für uns alle: für die Menschen in ganz Europa, für die Wirtschaft und auch für den Arbeitsmarkt.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen einen pragmatischen Blick für die Verwerfungen. Denn

(C)

(D)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) die andere Seite der Medaille ist die armutsbedingte Zuwanderung in unsere Sozialsysteme, und dies nicht selten unter Zurücklassung der restlichen Familie im Heimatland. Ein besonderer Anreiz ist dabei das Kindergeld.

Nach aktueller Rechtslage im deutschen Einkommensteuerrecht wird das Kindergeld in voller Höhe auch für Kinder gezahlt, die im EU-Ausland wohnen oder in nach Unionsrecht beziehungsweise durch völkerrechtliche Abkommen gleichgestellten Staaten.

Richtig daran ist: Es braucht eine Koordinierung der Sozialleistungen, damit wir die Arbeitnehmerfreizügigkeit sicherstellen. Wer bekommt welche Leistung, wenn er in einem Staat arbeitet, in einem anderen wohnt? Oder: Was passiert mit seiner Absicherung, wenn er im Laufe des Arbeitslebens mehrfach umzieht innerhalb Europas? Diese Fragen stellen sich verschärft, wenn davon eine ganze Familie betroffen ist, also zwei potenzielle Arbeitnehmer und die Kinder.

Nachvollziehbar ist dabei auch, dass eine Differenzierung allein nach Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, ebenso wenig ein Ausschluss von Leistungen wegen des Wohnorts in der EU. Das soll so bleiben.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, Freizügigkeit, Koordinierung und geforderte Gleichstellung haben Grenzen. Wir müssen auch Fehlentwicklungen wahrnehmen und reagieren, wenn wir mit Regeln über das Ziel hinausschießen.

(B) Die aktuellen Zahlen zeigen eine solche Schräglage: Es besteht konkreter Handlungsbedarf. Denn die Zahl der Familien, die Kindergeld für Kinder im Ausland beziehen, ist erheblich gestiegen. Ein Indiz dafür ist: Auszahlungen auf ausländische Konten sind von 35,8 Millionen Euro im Jahr 2010 auf rund 345 Millionen Euro im Jahr 2017 gestiegen, die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird und die einen Wohnsitz im EU-Ausland haben, im gleichen Zeitraum von 89 000 auf 243 000.

Eine Fehlentwicklung besteht vor allem mit Blick auf Länder mit deutlich niedrigeren Lebenshaltungskosten und niedrigerem Sozialleistungsniveau. Zum einen besteht der zusätzliche Anreiz, die Familie allein wegen der höheren Leistungen in einem anderen Land zurückzulassen. Sozialweisen sind in Europa ein Thema. Mit Blick auf das Kindeswohl gilt es diesen Anreiz zu minimieren.

Hinzu kommt: Sind die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes wesentlich niedriger, wird mit dem Kindergeld eine finanzielle Entlastung bei Wohnen, Kleidung, Lebensmitteln und so weiter geleistet, die weit über das in Deutschland geförderte Niveau hinausgeht. Eltern erhalten damit eine völlig überproportionale Förderung.

Das Kindergeld ist in Deutschland eine spürbare Entlastung von Eltern beim Unterhalt ihrer Kinder, aber keine vollständige Übernahme des Unterhalts. In Ländern mit niedrigerem Preisniveau wird mit dem vollen Kindergeld aber ein wesentlich höherer Beitrag zum Unterhalt geleistet. Das folgt aus der

(C) Kaufkraft vor Ort. Je nach Kinderzahl und Lebensstandard kann die Leistung einem zweiten Einkommen der Eltern nahekomen.

Meine Damen und Herren, wir wollen eine gerechte, gleichwertige Förderung für alle Kinder: in Deutschland und in den Ländern, in die Kindergeld nach europäischem Recht zu zahlen ist. Nach heutiger Lage ist das nicht so. Deshalb wollen wir, dass das Kindergeld an das Niveau der Lebenshaltungskosten im jeweiligen Wohnsitzstaat des Kindes angepasst werden kann, also eine Indexierung des Kindergeldes.

Eine Indexierung ist im Übrigen nicht neu. Bei den steuerlichen Kinderfreibeträgen wird längst nur die nach Wohnort angemessene Höhe anerkannt. Kinderfreibeträge werden deshalb nach vier Stufen indexiert. Daran sollte sich auch das Kindergeld orientieren. Beide Leistungen sind ja schon steuerrechtlich miteinander verknüpft.

Auf Bundesebene waren und sind wir uns im Grundsatz darüber einig. 2017 hatte sich der damalige Koalitionsausschuss über entsprechende Eckpunkte zu einer Kindergeldindexierung verständigt. Ein konkreter Gesetzentwurf wurde zurückgezogen, weil eine vorherige Änderung des Europarechts für erforderlich gehalten wurde.

(D) Das Europarecht steht jedoch einer Indexierung des Kindergeldes nicht entgegen; denn die einschlägige Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verlangt nur, dass Kinder so zu stellen sind, „als ob“ sie in Deutschland leben. Genau das erreichen wir, wenn die Eltern eine gleichwertige Entlastung bekommen, und zwar gleichwertig in dem Sinne, was Wohnung, Kleidung und Lebensmittel tatsächlich vor Ort kosten. Sie erhalten wertmäßig die gleiche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, wie wenn das Kind in Deutschland leben würde.

Wir teilen somit die Rechtsauffassung der österreichischen Bundesregierung, die die Indexierung der österreichischen Familienbeihilfe für Kinder im EU-Ausland bereits beschlossen hat und die im zweiten Halbjahr 2018 vom österreichischen Parlament verabschiedet werden soll.

Wir greifen daher den Gesetzentwurf des Bundes zur Änderung des Einkommensteuerrechts und des Bundeskindergeldgesetzes wieder auf und setzen – hoffentlich – ein langjähriges Anliegen endlich durch.

Ich bitte Sie, unseren Gesetzesantrag zu unterstützen. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Ich danke Ihnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – mitberatend – zu.

Präsident Michael Müller

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 137/18)

Es gibt eine Wortmeldung. Herr Staatsminister Gemkow hat das Wort.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den 80er Jahren sind in Ostdeutschland sogenannte Antennengemeinschaften in großer Zahl entstanden; allein im Freistaat Sachsen werden über 800 solcher Kabelnetze betrieben. Die Mitglieder dieser Antennengemeinschaften haben oft mit großem persönlichen Einsatz leistungsfähige Antennen installiert und Kabel zu ihren Haushalten verlegt, um – letzten Endes – westdeutsche Fernsehprogramme empfangen zu können.

Diese Antennengemeinschaften haben ihre Bedeutung für den Rundfunk- und Fernsehempfang gerade im ländlichen Raum bis heute nicht verloren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Bürgerinnen und Bürger allein dafür, dass sie sich zum Empfang von Fernseh- und Rundfunkprogrammen zusammenschließen, zusätzliche Vergütungen an Verwertungsgesellschaften wie die GEMA zahlen sollen.

(B) Es widerspricht auch dem Gerechtigkeitsgefühl, dass beim Einzelempfang mit einer eigenen Antenne keine zusätzlichen Gebühren anfallen, der Empfang durch eine gemeinsame Antenne aber solche Gebühren auslöst. Das ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass die Rechtsprechung bei Wohnungseigentumsanlagen solche Gemeinschaftsanlagen wiederum privilegiert und dort den Empfang als gebührenfrei einordnet.

Die zuständigen Ausschüsse haben deshalb zu Recht mit großer Mehrheit dem Plenum des Bundesrates empfohlen, den sächsischen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Sie haben insbesondere nicht die Auffassung geteilt, dass der Gesetzgeber an den vorgeschlagenen Regelungen wegen europarechtlicher Vorgaben gehindert sei. Das einstimmige Votum des Rechtsausschusses hat insoweit ein ganz klares Signal gesendet.

Es trifft insbesondere nicht zu, dass dem Gesetzentwurf die Vorgaben der sogenannten InfoSoc-Richtlinie entgegenstünden, weil die dort genannten Ausnahmetatbestände nicht erfüllt seien. Letzteres mag zwar richtig sein. Darauf kommt es aber am Ende nicht an; denn entscheidend ist, dass bereits der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das nur dann der Fall, wenn mit der Weiterleitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen ein „neues Publikum“ erreicht werden soll. Nur dann liegt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie vor. Wird die Gemeinschaftsantenne aber anstatt möglicher Einzelantennen errichtet, dann

(C) wird mit der Kabelweiterleitung gerade kein „neues Publikum“ erschlossen. Das – nicht selten als bürgerfern gescholtene – Europarecht will nämlich genau das verhindern, was der Bürger nicht versteht: dass der gemeinschaftliche Empfang für ihn teurer ist als der Empfang über eine Einzelantenne.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft an diese Prämissen an und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der Urheber und sonstigen Rechteinhaber, denn es wird keine pauschale Ausnahmeregelung geschaffen.

Ich werbe deshalb nachdrücklich darum, diese Gerechtigkeitslücke im deutschen Recht zu schließen, und bitte das Plenum, der Empfehlung der Ausschüsse zu folgen und zu beschließen, den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist entsprechend der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Tagesordnungspunkt 4:

(D) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei **Rauschdelikten** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 204/18)

Auch dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Gemkow.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Jedes Jahr wird eine große Zahl von Straftaten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen, darunter eine Vielzahl von Straßenverkehrs-, aber auch schweren Gewaltdelikten, die mit bleibenden Gesundheitsschäden oder sogar der Tötung von Menschen einhergehen.

Begeht der Täter eine Straftat unter Rauschmitteleinfluss, spricht man oft von verminderter Schuldfähigkeit. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen führen dazu, dass in der gerichtlichen Praxis bei der Strafzumessung für Straftaten unter Rauschmitteleinfluss von der Möglichkeit der Strafmilderung mitunter sehr großzügig Gebrauch gemacht wird. Ist der Täter während der Straftat wegen des Rausches vollständig ohne Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, kommt eine Bestrafung wegen Vollrausches nach § 323a des Strafgesetzbuches in Betracht.

Beim sogenannten Vollrausch wird die heute bestehende Strafrahmengrenze von fünf Jahren Frei-

Sebastian Gemkow (Sachsen)

- (A) heitsstrafe dem Gebot des gerechten Strafens und dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht mehr gerecht. Sie führt am Ende dazu, dass die Strafe selbst dann einem moderaten, eher Fällen mittlerer Kriminalität entsprechenden Strafrahmen zu entnehmen ist, wenn es sich bei der Rauschtat objektiv um schwerste Verbrechen handelt. So müssen nach geltender Rechtslage etwa drogenabhängige Amokläufer, die im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzen oder sogar töten, im Ergebnis lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren befürchten.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend, weil sie den Eindruck erwecken kann, Alkohol- und Rauschmittelkonsum führten in der Regel zu milderen Strafen. Das läuft insbesondere bei schweren Gewalttaten nicht nur dem Rechtsempfinden der lauterer Bevölkerung zuwider, sondern sendet ein verheerendes Signal an potentielle Straftäter.

Diese Rechtslage, meine sehr geehrten Damen und Herren, bedarf deshalb der Klarstellung und der Korrektur. Wir müssen den Tätern signalisieren, dass sie nicht mit einer milden Strafe rechnen können, wenn sie den Rausch selbst verschuldet haben. Das sind wir auch den Opfern und ihren Angehörigen schuldig, die unter den oftmals schwerwiegenden Folgen dieser Rauschtaten ganz erheblich leiden.

- (B) Deshalb hat der Freistaat Sachsen einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der zum Ziel hat, Straftaten unter Alkohol- und Drogeneinfluss angemessener zu ahnden. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass ein Täter, der sich auf vorwerfbare Weise in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine Straftat begeht, in aller Regel keine Strafmilderung zu erwarten hat.

Außerdem sieht der Entwurf für den Tatbestand des Vollrausches keinen eigenständigen Strafrahmen mehr vor, sondern er entnimmt den Strafrahmen derjenigen Vorschrift, die die Rauschtat objektiv erfüllt. Auf diese Weise wird der Schwere der konkreten Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen, um in Einzelfällen, namentlich bei Rauschtaten, die objektiv schwerstes Unrecht darstellen, eine gerechtere Bestrafung zu ermöglichen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Wenn ein Täter im Vollrausch einen Menschen vorsätzlich tötet, dann soll er auch wie ein Totschläger oder Mörder verurteilt werden können.

Schließlich ist eine Strafverschärfung bei der fahrlässigen Tötung in Fällen der Leichtfertigkeit vorgesehen. Die Beibehaltung des bisherigen Strafrahmens hätte zur Folge, dass die Rauschtat künftig mit einer höheren Strafe bedroht wäre als die fahrlässige Tötung durch einen voll schuldfähigen Täter. Diesem Wertungswiderspruch wollen wir dadurch begegnen, dass für die Fälle leichtfertiger Tötungen die Strafobergrenze auf zehn Jahre Freiheitsstrafe – statt bisher fünf Jahre – angehoben wird.

Mit diesem Gesetz, meine sehr geehrten Damen und Herren, können wir sicherstellen, dass rauschbedingte Straftaten zu einer angemessenen Strafe füh-

- (C) ren. Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzentwurf in den anstehenden Ausschussberatungen zu unterstützen.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1)** – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 225/18)

Dem Antrag ist **Hamburg beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Senator Dr. Behrendt aus Berlin vor.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Thema Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen ist aktueller, als es uns allen lieb sein kann: In den vergangenen Wochen gab es allein in Berlin regelmäßig Meldungen, wonach LSBTTI auf offener Straße angepöbelt, angefeindet oder sogar körperlich angegriffen wurden.

- (D) Diesen Eindruck bestätigen auch die offiziellen Zahlen. Nach Angaben der Bundesregierung gab es im ersten Halbjahr 2017 130 Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung im Vergleich zu 102 Fällen im ersten Halbjahr 2016. Ein deutlicher Anstieg!

Welche Bedeutung das Thema hat, zeigen auch die Worte des Bundespräsidenten. Am vergangenen Sonntag entschuldigte er sich für die Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit, aber auch für die Verfolgung in den nachfolgenden Jahrzehnten.

Insoweit passt es gut, dass wir heute über eine Änderung des Grundgesetzes zum Schutz vor Diskriminierung sprechen. Wenn wir die sexuelle und geschlechtliche Identität in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes aufnehmen würden, wäre dies zunächst einmal ein deutliches Bekenntnis unserer Verfassung, dass Diskriminierungen aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität nicht hinnehmbar sind.

Liebe Anwesende, über dieses Bekenntnis hinaus bringen wir mit dieser Bundesratsinitiative das auf den Weg, was europarechtlichen Wertungen entspricht. Denn bekanntlich enthält Artikel 21 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sexuellen Orientierung.

Ein zentraler Aspekt in der Debatte ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So ist das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität zwar durch die

Dr. Dirk Behrendt (Berlin)

(A) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Dieser Umstand wurde und wird aber immer noch als Argument gegen eine entsprechende Grundgesetzänderung angeführt. Etwa 2011, als der Bundestag darüber zu entscheiden hatte, ob das Merkmal der sexuellen Identität in Artikel 3 ergänzt werden sollte, war dies das Kernargument der Unionsfraktion, was letztlich zum Scheitern der damaligen Initiative führte.

Meine Damen und Herren, das hat damals nicht überzeugt, es überzeugt auch heute nicht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist vielmehr ein klarer Auftrag an den Gesetzgeber, in diese Richtung tätig zu werden.

Ein weiterer Aspekt ist entscheidend: Wir müssen uns fragen, wie wir das heute Erreichte für die Zukunft absichern. Denn Gesetzgebung ist immer auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklungen.

Wenn Sie so wollen, bietet sich uns nun die Chance, die Errungenschaften für die Zukunft verfassungsrechtlich zu bewahren. Denn nur durch eine Grundgesetzänderung ermöglichen wir es, dass diese Auffassung seitens des einfachen Gesetzgebers nicht wieder geändert werden kann. Durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes würden wir die Errungenschaften der homosexuellen Emanzipation sturmfest für die Zukunft machen. Mit einer solchen Verfassungsänderung schützen wir also Minderheiten vor wechselnden Mehrheiten.

(B) Ein weiteres Beispiel aus der Vergangenheit macht deutlich, dass Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung nicht ausreichen kann: Bekanntlich galt über 20 Jahre hinweg, nämlich von 1949 bis 1969, neben dem Artikel 3 leider auch der § 175 des Strafgesetzbuches in der Bundesrepublik. § 175 regelte, dass die „widernatürliche Unzucht ... zwischen Personen männlichen Geschlechts“ unter Strafe stand. Auf dieser Grundlage wurden bekanntlich mehr als 50 000 homosexuelle Männer zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verurteilt.

Dieses Beispiel macht zwei Aspekte deutlich:

Erstens. Die Schutzwirkung der verfassungsmäßigen Grundrechte muss gerade bei der Frage der Diskriminierung dem Wechselspiel der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte entzogen werden.

Zweitens. Daher muss ein deutliches Bekenntnis gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität auch in der Verfassung normiert werden.

Meine Damen und Herren, aus diesen Gründen bitte ich Sie um Unterstützung. Einige Länder haben sich schon auf den Weg gemacht. Ich hoffe, dass wir in den Beratungen noch mehr werden. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Senator Behrendt!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – jeweils mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 51:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Mehrehe** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 249/18)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback vor.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Polygamie ist in Deutschland verboten. Sie ist nicht nur verboten, ihre Eingehung ist nach § 172 StGB strafbar. So weit die Theorie.

In der Praxis sieht es aber ganz anders aus. Zunehmend sind Konstellationen zu beobachten, in denen die Mehrehe in unserem Land ganz legal gelebt wird. Wie kann das sein?

Mehrehen sind nach deutschem Recht verboten. Häufig kommt in den relevanten Fällen aber deutsches Recht gar nicht zur Anwendung. Denn bislang bestimmt sich die Frage des anwendbaren Rechts nach der Staatsangehörigkeit des Betroffenen. So kann ein Syrer nach syrischem Recht zum Beispiel vier Frauen heiraten. Da das deutsche Recht für ihn nicht gilt, bleibt das auch so, wenn er sich dafür entscheidet, zukünftig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu nehmen.

Meine Damen und Herren, das kann nicht sein. Die Einehe ist eine der grundlegenden Entscheidungen unserer Werteordnung, die nicht zur Disposition steht. Der Gesetzgeber hat die Einehe als so wichtig erachtet, dass er die Mehrehe nicht nur verboten, sondern die Eingehung mit Strafe sanktioniert und mit einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe versehen hat – alles andere als ein Bagatelldelikt!

Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Behörden und Gerichte die Möglichkeit haben, gegen Polygamie vorzugehen, auch wenn sie aus dem Ausland zu uns hereinkommt. Das geht aber nur, wenn deutsches Recht zur Anwendung kommt.

Genau dazu dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er verbietet die Polygamie nicht – verboten ist sie ja ohnehin schon. Er stellt nur sicher, dass für alle in Deutschland Lebenden die gleichen Regeln gelten, egal welcher Staatsangehörigkeit sie angehören. Entscheidet sich jemand, Deutschland zu seiner Heimat zu machen und hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, so wird er künftig nach deutschem Recht behandelt – genau wie alle anderen dauerhaft bei uns lebenden Menschen auch.

Meine Damen und Herren, wer in Deutschland seinen Lebensmittelpunkt haben möchte, der muss sich

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) an unsere grundlegenden Werte halten. Die Eine gehört dazu.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

Präsident Michael Müller: Ich danke Ihnen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

Entschließung des Bundesrates zur Schließung der **Förderlücke für ausbildungs-/ studienwillige Personen** mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 123/18)

Dem Antrag ist **Hamburg beigetreten.**

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat **Minister Wolf** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

- (B) Entschließung des Bundesrates für eine Modernisierung und Erweiterung der EU-Regelungen für **Notbremsassistenten und Abstandswarner** in schweren Nutzfahrzeugen – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg – (Drucksache 138/18)

Dem Antrag ist auch **Sachsen-Anhalt beigetreten.**

Es gibt eine Wortmeldung. Herr Minister Dr. Althusmann aus Niedersachsen hat das Wort.

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Zahl schwerer und schwerster Verkehrsunfälle durch ungebremstes Auffahren auf Hindernisse oder meist das Stauende nimmt ganz offensichtlich zu.

Sie alle kennen die Meldung: Schwerer Lkw rast ungebremst auf Stauende vor Baustelle auf der A 2 – zwei Tote, drei Schwerverletzte. Die A 2 ließe sich durch zahlreiche andere Autobahnen in Deutschland austauschen, ob die A 9, die A 5, die A 3. Alleine bei uns in Niedersachsen hatten wir im ersten Quartal auf der A 2, die unzweifelhaft die gefährlichste Autobahn in unserem Land ist, fünf tödliche Unfälle und zahlreiche Schwerverletzte.

(C) Leider erreichen uns solche Nachrichten inzwischen fast wöchentlich. Wir beklagen die Toten und die Verletzten. Natürlich entsteht auch ein wirtschaftlicher Schaden durch neue Staus, und meist entstehen am Stauende wiederum neue Unfälle.

Trotz aller Bemühungen – unzweifelhaft in allen Ländern –, den Verkehrsfluss im Bereich von Baustellen zu optimieren, kommt es aufgrund der hohen Verkehrsdichte auf unseren Autobahnen zu Stockungen, zu Staus und damit zu Unfällen. Meistens ist die Unfallursache, dass stehende oder langsame Fahrzeuge aufgrund von Unachtsamkeit oder Ablenkung zu spät wahrgenommen wurden. Hier und da wird auch darüber nachgedacht, ob bei uns in Deutschland das Einfädeln nach dem sogenannten Reißverschlussverfahren immer optimal funktioniert. Gerade vor neu eingerichteten Baustellen haben wir hierbei besonders bei überhöhter Geschwindigkeit eine Gefährdungssituation.

Meine Damen und Herren, die Vielzahl dieser Auffahrunfälle könnte durch den konsequenten Einsatz von verbesserten Notbremsassistenten deutlich verringert werden. Wir haben das in Niedersachsen geprüft. Die Niedersächsische Landesverkehrswacht und die Polizei haben Unfälle auf der A 2 untersucht, an denen schwere Lkw beteiligt waren, und den Einfluss der Notbremsysteme auf die Unfallfolgen exemplarisch untersucht.

(D) Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Die aktuell eingesetzten Systeme, die den heutigen EU-Vorschriften von 2015 entsprechen und Kollisionen mit stehenden Vorausfahrzeugen nur mindern, können etwa 25 Prozent der hier relevanten Unfälle vermeiden. Die neuesten Notbremsysteme allerdings, die es gibt, können Kollisionen mit stehenden Vorausfahrzeugen in einer Größenordnung von etwa 86 Prozent verhindern. Dreimal so viele Unfälle könnten verhindert werden.

Hochgerechnet auf alle deutschen Autobahnen beträfe das etwa 550 schwere Lkw-Unfälle mit circa 100 Getöteten und 675 Schwerverletzten.

Auf europäischer Ebene könnten moderne Notbremsassistentensysteme ganz erheblich dazu beitragen, die Anzahl der im Straßenverkehr Getöteten zu halbieren. Das ist auch das erklärte Ziel der Europäischen Kommission.

Aus meiner Sicht ist es dringend erforderlich, die Typzulassungsregeln für Notbremsassistenten in Lkw an das heute technisch und wirtschaftlich Machbare anzupassen. Denn die heute auf dem Markt verfügbaren Systeme können weitaus mehr leisten, als es die europäischen Vorschriften fordern.

Niedersachsen hatte dazu 2016 eine Bundesratsinitiative eingebracht. Aus unserer Sicht wurde auf europäischer Ebene bisher zu wenig erreicht. Deshalb bringen wir mit Brandenburg und Baden-Württemberg diese Initiative ein erneutes Mal ein.

Ich habe kürzlich in Brüssel ein Gespräch mit in der Kommission für Automobil- und Mobilitätsindus-

*) Anlage 3

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen)

- (A) trien Zuständigen geführt und alle diese Forderungen noch einmal vorgetragen.

Dass der Notbremsassistent nicht mehr ausgeschaltet werden darf, das sieht man in Brüssel durchaus ein. Man hat das am 17. Mai im Rahmen eines Gesamtpaketes übernommen und beschlossen. Die technische Ausschaltmöglichkeit soll in einer Änderungsverordnung geregelt werden. Es bleibt einmal abzuwarten, welchen Weg dieser Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Rat und Parlament nimmt.

Allerdings habe ich nicht verstanden, warum die Europäische Kommission das Bremsen vor stehenden Hindernissen bis heute offensichtlich als technisch nicht machbar und möglich bezeichnet. Die Kommission scheint hier keine Kenntnis über den aktuellen Stand der Technik zu haben. Es gibt ausreichend Systeme und Hinweise von Automobilherstellern, dass sie eingesetzt werden können. Das ist natürlich eine Frage der gesetzlichen Verpflichtung. Nach uns vorliegenden Informationen von Automobilexperten und Untersuchungen des ADAC sind Notbremsassistenten, die unsere Anforderungen erfüllen, auf dem Markt verfügbar, und zwar von mehreren Anbietern in Europa. Die von der Kommission angesprochenen technischen Probleme konnten durch die Hersteller weitestgehend längst gelöst werden.

- (B) Leider ist zu beobachten, dass die Hersteller als Serienausstattung in den Lkw zum Teil nur die einfachere Notbremsassistentenvariante anbieten, die gerade den aktuellen Vorschriften seit 2015 genügt. Bessere, kollisionsvermeidende Systeme hingegen werden nur gegen Aufpreise angeboten. Auch haben die Hersteller offenbar die Weiterentwicklung der Systeme teilweise zurückgestellt, da bereits die Basisvarianten die heute gültigen EU-Anforderungen erfüllen.

Meine Damen und Herren, eine Anpassung der Vorschriften ist notwendig und würde wieder Bewegung in die technische Entwicklung bringen.

Eine verpflichtende Ausrüstung mit verbesserten Notbremsassistenten wäre auch im Interesse des Transportgewerbes; denn bei Serienausstattung mit erhöhter Stückzahl sinken voraussichtlich die Preise.

Deshalb bitten wir die Bundesregierung sehr eindringlich darum, sich auf Ratsebene und bei der Kommission weiterhin dafür einzusetzen, dass die Regelungen zum manuellen Ausschalten der Notbremsassistenten durch Lkw-Fahrer angepasst werden. Es darf nicht möglich sein, sie auszuschalten. Sie müssen sich technisch am Ende automatisch wieder einschalten.

Setzen Sie sich bei der Kommission und bei den Vereinten Nationen für den Bereich Verkehr dafür ein, dass die Notbremsassistenten die Lkw auch vor stehenden Fahrzeugen kollisionsfrei bis zum Stillstand abbremsen müssen! Sollte eine Einigung dort nicht möglich sein, sollte die Kommission entsprechende Regelungen auf EU-Ebene einbringen.

Ich bin persönlich sehr davon überzeugt: Mit diesen Maßnahmen würden wir unserem gemeinsamen

(C) Ziel, der deutlichen Reduzierung der Zahl der Unfalldtoden auf unseren Verkehrsstraßen, einen großen Schritt näherkommen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Entschließungsantrag.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatssekretär Beermann** (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entschließung des Bundesrates für eine Anhebung der Tagespauschale zur **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 136/18)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer entsprechend den Ausschussempfehlungen dafür ist, die **Entschließung** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 9:

(D) Entschließung des Bundesrates – Mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang von Nutzfahrzeugen durch **Abbiegeassistentensysteme** – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen – (Drucksache 110/18)

Dem Antrag ist **Hamburg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben haben Herr **Staatssekretär Beermann** (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) und **Senator Dr. Dressel** (Hamburg).

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen hierzu die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der Landesantrag erledigt.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob die Entschließung in unveränderter Form gefasst werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

*) Anlage 4

**) Anlagen 5 und 6

Präsident Michael Müller

(A) Wir kommen zu unserer grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/2018***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

10, 12, 13, 16 bis 20, 32 bis 35, 37 bis 42 und 44 bis 47.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat abgegeben: **zu Tagesordnungspunkt 38** Herr **Minister Wolf** (Baden-Württemberg).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **zivilprozessualen Musterfeststellungsklage** (Drucksache 176/18)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern beginnt.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der sogenannte Diesel-Skandal und die damit verbundenen Vorwürfe gegen die deutsche Automobilindustrie haben gezeigt: Verbraucher müssen ihre berechtigten Ansprüche schnell und effektiv durchsetzen können – auch gegenüber Großkonzernen. Wir brauchen einen kollektiven Rechtsschutz, damit Verbraucher den Unternehmen auf Augenhöhe gegenüber treten können und Waffengleichheit hergestellt wird.

Wir müssen aber auch die berechtigten Interessen der Wirtschaft im Auge behalten. Der Wirtschaftsstandort Deutschland darf nicht gefährdet werden. Missbrauch kollektiven Rechtsschutzes müssen wir vorbeugen und verhindern. Auch wollen wir keine Klageindustrie, wie sie insbesondere in den USA zu beobachten ist.

Der aktuelle Koalitionsvertrag des Bundes hat die Weichen hierfür gestellt. Festgelegt wurde darin ein Musterfeststellungsverfahren mit qualifizierten Einrichtungen als Kläger und einer Bindungswirkung zwischen den beklagten Unternehmen und den im Klageregister angemeldeten Verbrauchern. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

Ist der Gesetzentwurf gelungen? Schafft er ein ausgewogenes und auch praktikables Verfahren? Ich meine – um es vorwegzunehmen –: im Großen und Ganzen ja.

Insbesondere ist es gut, dass der Gesetzentwurf gerade bei der Frage der klagebefugten Einrichtungen sehr genaue Festlegungen trifft. Hier wurde gegen-

über den Vorentwürfen noch einmal erheblich nachgearbeitet und der Kreis enger gezogen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf ausländische Einrichtungen.

Ich begrüße dies nachdrücklich. Nur Einrichtungen, die tatsächlich den Verbraucherinteressen und nicht anderweitigen wirtschaftlichen Interessen dienen, bieten eine Gewähr, dass berechnete Belange der Verbraucher durchgesetzt, aber bewährte wirtschaftliche Strukturen gleichzeitig nicht zerschlagen werden.

Was die Effektivität des Verfahrens anbelangt, so halte ich den Gesetzentwurf allerdings noch für verbesserungswürdig. Wie wir von den Kapitalanlagemusterverfahren wissen, können solche Verfahren sehr lange dauern. Das Telekom-Verfahren wurde 2008 begonnen und ist immer noch nicht beendet. Hier mögen verschiedene Faktoren ungünstig zusammengekommen sein. Dennoch: Wo Feststellungen getroffen werden sollen, die auf eine Vielzahl von Anspruchstellern passen müssen, kann das Verfahren naturgemäß sehr aufwendig und damit auch zeitintensiv werden. Durch drei Instanzen geführt – Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof –, kann es daher viele Jahre dauern, bis ein rechtskräftiges Feststellungsurteil vorliegt. Anschließend müssen die Verbraucher gegebenenfalls auch noch ihre individuellen Ansprüche in eigenen Prozessen einklagen.

Wenn die Musterfeststellungsklage ein Erfolgsmodell werden soll, muss der Instanzenzug deshalb abgekürzt werden. Auch die Richter der Oberlandesgerichte beherrschen die Tatsachenfeststellung. Sie treffen schon nach dem Kapitalanlagemusterverfahren die Feststellungen. Warum also nicht die Oberlandesgerichte in dieser außergewöhnlichen Klageart als Eingangsinstanz einsetzen? Dadurch würde das Verfahren unter Umständen um Jahre verkürzt. Hier von profitieren die Verbraucher, aber auch die Unternehmen, die frühzeitiger Gewissheit erlangen, ob gegen sie erfolgreich Ansprüche geltend gemacht werden können.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Michael Kretschmer)

Meine Damen und Herren, um die Musterfeststellungsklage ist lange gerungen worden. Das war auch gut so. Sie wirft schwierige Fragen auf und muss die Interessen der Verbraucher und der Wirtschaft, der Justiz und der Anwaltschaft in Ausgleich bringen. Für einen Schnellschuss war und ist dieses Thema daher ungeeignet. Jetzt aber erscheint die Zeit reif für die Einführung dieses neuen kollektiven Rechtsschutzes, und das nicht nur im Hinblick auf den Diesel-Skandal. Die Justiz wird auch mit vielen anderen Massenverfahren belastet. Außerdem drohen uns aus Europa Vorgaben für die Verbandsklagen. Dem sollte Deutschland ein funktionierendes Modell entgegenhalten können.

An einzelnen Stellen, insbesondere beim Instanzenzug, kann der Gesetzentwurf noch nachgebessert werden. Lassen Sie uns heute auf diese Punkte hin-

(C)

(D)

*) Anlage 7

**) Anlage 8

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) weisen! Alles Weitere wird sich bei der praktischen Erprobung zeigen müssen.

Ich erwarte von der Musterfeststellungsklage vor allem, dass die Verbraucher ihre Rechte leichter, kostengünstiger und damit wirksamer durchsetzen können und Massenverfahren gebündelt werden, so dass die Justiz sie effizienter abarbeiten kann. Wenn das gelingt, haben wir sowohl für den Rechts- als auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland viel getan. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer: Das Wort hat Senator Dr. Behrendt aus Berlin.

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Anwesende! In den vergangenen Monaten – der Vorredner hat darauf Bezug genommen – ist viel über den sogenannten Diesel-Skandal gesprochen worden. Dabei muss man eines ganz deutlich sagen: Ohne diese Ereignisse würden wir heute nicht hier stehen und über ein wichtiges Vorhaben in Sachen Verbraucherschutz sprechen, nämlich die Musterfeststellungsklage. So wird Rudolf Diesel nun auch noch ungewollt zum Vater der Musterfeststellungsklage.

(B) Ich begrüße es allerdings, dass mit einer neuen Form des kollektiven Rechtsschutzes die Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden sollen. Eine solche Form des Rechtsschutzes ist dringend erforderlich, damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche leichter durchsetzen können.

Ich möchte aber auch deutlich sagen: Die Musterfeststellungsklage, wie sie uns heute hier vorliegt, kann nur ein erster Schritt auf diesem Weg sein. Der kollektive Rechtsschutz muss auch danach noch weiterentwickelt werden: von der reinen Feststellungsklage – Kollege Bausback hat darauf hingewiesen – hin zu Rechtsinstrumenten, die auch die Durchsetzung von Leistungsansprüchen ermöglichen. Schließlich gelingt es der Bundesregierung mit ihrem Entwurf gerade nicht, eine entscheidende Hürde auf dem Weg zu einem wirkungsvollen Verbraucherschutz aus dem Weg zu räumen: Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen auch weiterhin individuell klagen, wenn sie einen Anspruch auf Leistung durchsetzen wollen. Eine Feststellungsklage hilft ihnen hier nur bedingt.

Ein weiterer Aspekt wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt: Für einen wirkungsvollen Verbraucherschutz ist es notwendig, dass ausreichend viele Verbände berechtigt sind zu klagen. Dies verhindert der Gesetzentwurf gerade; denn er sieht vor, dass ein Verband mindestens 350 Mitglieder haben muss. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass die Verbraucherschutzorganisation mindestens vier Jahre in einem entsprechenden Verzeichnis eingetragen sein muss. Diese beiden Anforderungen sind zu hoch.

Der alltägliche Verbraucherschutz zeichnet sich gerade durch seine Vielfalt aus. Die Musterfeststel-

(C) lungsklage muss daher diesem vielfältigen Verbraucherschutz offenstehen. Nur dann kann dieses Instrument wirkungsvoll eingesetzt werden.

Insbesondere spezialisierte und ortsnahe Verbraucherschutzorganisationen stehen für diese Vielfalt, auch wenn sie zum Teil kleiner sind. Daher sollten auch Verbraucherschutzorganisationen mit deutlich weniger als 350 Mitgliedern klagebefugt sein. Und daher sollten auch Verbraucherschutzverbände klagebefugt sein, die weniger als vier Jahre in einem Verzeichnis eingetragen sind.

Problematisch ist insoweit auch der Begriff der qualifizierten Einrichtung. So ist zu befürchten, dass die Definition der qualifizierten Einrichtung zu eng gefasst ist und damit fachlich spezialisierte und ortsnahe Verbraucherverbände ausgeschlossen werden. Mangels übergeordneter Interessen der großen Dachverbände, die ja klagebefugt sein sollen, dürften regionale oder fachlich sehr spezielle Schadensfälle kaum in Form einer Musterfeststellungsklage aufgegriffen werden, und das, obwohl die Zahl der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher in diesen Fällen durchaus sehr hoch sein kann.

Die Anforderungen an die Klagebefugnis sind daher zu überdenken und maßvoll zu senken.

(D) Meine Damen und Herren, Verbraucherschutz macht nur dann Sinn, wenn er von den Betroffenen einfach, niedrigschwellig und schnell angewendet werden kann. Was helfen die besten Instrumente, wenn sie für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu kompliziert sind, wenn es kaum möglich ist, die Instrumente richtig zu nutzen!

Diese Gefahr besteht bei der geplanten Musterfeststellungsklage. Denn der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Betroffenen ihre Ansprüche für eine Musterfeststellungsklage in einem sogenannten Klageregister anmelden müssen. Dabei müssen die Betroffenen unter anderem folgende Angaben machen: Sie müssen den Gegenstand und den Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses nennen. Außerdem müssen sie den Betrag der Forderung konkret beziffern.

Diese Pflichtangaben stammen aus den Anforderungen an eine Klageschrift. Verbraucherinnen und Verbraucher könnten damit schnell überfordert sein. Ohne juristische Vorbildung dürfte es den meisten Betroffenen schwerfallen, hier die richtigen Angaben zu machen. Dies wird am Beispiel des Diesel-Skandals deutlich: Hier fällt es selbst Juristinnen und Juristen schwer, die Forderungen der Betroffenen konkret zu beziffern.

Im Ergebnis könnten diese Anforderungen dazu führen, dass zahlreiche Anmeldungen den Formanforderungen nicht genügen. Damit wäre eine Anmeldung schon aus formellen Gründen unwirksam, und es droht bekanntlich die Verjährung der Ansprüche.

Außerdem ist zu befürchten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher von einer Anmeldung im sogenannten Klageregister Abstand nehmen, weil es

Dr. Dirk Behrendt (Berlin)

- (A) ihnen zu kompliziert erscheint. Die Idee des Gesetz-entwurfs besteht allerdings gerade darin, die Rechts-durchsetzung zu erleichtern.

Die hohen formellen Anforderungen laufen dieser Idee zuwider. So besteht einer der Vorteile der Musterfeststellungsklage doch gerade darin, dass ein Verbraucherverband die Klage für die Betroffenen abfasst. Dem Verbraucher soll diese Bürde genommen werden. Wenn aber die Betroffenen formelle Anforderungen wie in einer Klageschrift erfüllen müssen, wird der Sinn der Musterfeststellungsklage konterkariert.

Daher sollten auch diese formellen Anforderungen abgesenkt werden.

Mit Blick auf die Anmeldung im Klageregister ist ein weiterer Aspekt entscheidend: Für die Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage müssen mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung ihre Ansprüche anmelden. Hierbei ist zu befürchten, dass die Zahl von 50 Personen gerade zu Beginn nicht immer erreicht werden kann. Insbesondere bei geringen Schäden müssen wir annehmen, dass sich nicht genügend Verbraucherinnen und Verbraucher für eine Musterfeststellungsklage finden – schon aus Gründen des rationalen Desinteresses.

Daher sollte in Betracht gezogen werden, die Mindestanzahl von 50 auf 25 Anmeldungen abzusenken. Auch eine behutsame Verlängerung der Anmeldefrist wäre insoweit hilfreich.

- (B) Meine Damen und Herren, ich habe eingangs erwähnt, dass ich die Musterfeststellungsklage als eine neue Form des kollektiven Rechtsschutzes für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausdrücklich begrüße. Wie Sie sehen, gibt es jedoch noch einige wichtige Aspekte, die im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes nachgebessert werden sollten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer: Für die Bundesregierung hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Hagl-Kehl das Wort.

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich schnell und unbürokratisch gegen Rechtsverstöße, insbesondere von großen Konzernen, wehren können, und zwar am besten gemeinsam. Es geht beispielsweise um unzulässige Bearbeitungsgebühren von Kreditinstituten, unwirksame Preisklauseln von Energie- oder Telekommunikationsanbietern oder mangelhafte Produkte.

Bislang ist es so: Wenn eine Vielzahl von Verbrauchern in gleicher Weise betroffen ist, muss jeder einzelne von ihnen seine Rechte vor Gericht von Anfang bis Ende durchfechten. Dafür muss er einiges an Geld und Zeit aufwenden. Auf der anderen Seite stehen oft Unternehmen mit erheblichem Durchhalte-

vermögen und größeren finanziellen Mitteln. Dies schreckt viele Verbraucher ab. (C)

Viele – zu viele – verzichten daher auf die Durchsetzung ihrer Rechte. Unser Gesetzentwurf soll das ändern. Zukünftig soll es einfacher werden: Die Verbraucher sollen sich einer Musterfeststellungsklage anschließen können.

Was ist diese Musterfeststellungsklage, und wie läuft sie ab?

Wenn mindestens zehn Verbraucher von demselben Fall betroffen sind, kann ein besonders qualifizierter Verbraucherverband klagen. Für die Klagebefugnis gelten strenge Anforderungen – unabhängig davon, ob es sich um einen nationalen Verband oder einen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt. Damit stellen wir sicher, dass eine Musterfeststellungsklage allein im Sinne des Verbraucherschutzes erhoben wird und nicht für andere Zwecke missbraucht werden kann.

Die Musterfeststellungsklage wird sodann auf Veranlassung des Gerichts im Klageregister des Bundesamtes für Justiz öffentlich bekanntgemacht. Betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher können jetzt ihre Ansprüche und Rechtsverhältnisse anmelden, und zwar kostenlos. Sie müssen sich auch nicht durch einen Anwalt vertreten lassen.

So profitieren die Verbraucher in zweifacher Weise:

Zum einen wird die Verjährung der Ansprüche ab Erhebung der Klage gehemmt, wenn die Verbraucher anschließend ihre Ansprüche wirksam ins Klageregister anmelden. (D)

Zum anderen binden die Feststellungen des Urteils das Unternehmen und die angemeldeten Verbraucher.

Melden sich innerhalb von zwei Monaten mindestens 50 Verbraucher an, wird das Verfahren durchgeführt. Die Musterfeststellungsklage endet insbesondere durch Urteil oder Vergleich. Auf dieser Grundlage können die angemeldeten Verbraucher anschließend ihre individuellen Ansprüche durchsetzen.

Die Vorteile der Musterfeststellungsklage liegen auf der Hand: Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Die Unternehmen erhalten ihrerseits Rechtssicherheit. Denn: In einem einzigen Verfahren wird über Grund-satzfragen zu einer Vielzahl von Ansprüchen entschieden. Und: Auch die angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher sind an ein Musterfeststellungsurteil gebunden. Last, but not least werden auch die Gerichte durch die Bündelung der Rechtsstreitigkeiten entlastet.

Ich freue mich, dass das Ziel unseres Gesetzentwurfs und auch der vorgesehene Zeitplan für das Inkrafttreten des Gesetzes von Ihnen unterstützt werden.

Wir setzen nun auf ein zügiges und konstruktives weiteres Gesetzgebungsverfahren, damit das Gesetz – wie geplant – zum 1. November 2018 in Kraft treten

Parl. Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl

- (A) kann. Dann können auch Käufer von Diesel-Fahrzeugen noch von der Musterfeststellungsklage profitieren. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und einen Antrag des Freistaates Bayern.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Auch keine Mehrheit.

Ziffer 8! – Auch keine Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Keine Mehrheit.

Ziffer 13! – Keine Mehrheit.

Ziffer 14! – Keine Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Zunächst Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (16. AtGÄndG) (Drucksache 205/18)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Habeck aus Schleswig-Holstein.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Atomgesetz wird regelmäßig novelliert, so auch diesmal. Das ist auch gut.

Im Prinzip gibt es daran auch aus schleswig-holsteinscher Sicht wenig zu kritisieren. Allerdings haben wir einen Antrag gestellt, den ich noch einmal kurz vorstellen und begründen und – obwohl die Voten wahrscheinlich festliegen – bewerben beziehungsweise erklären möchte.

(C) Wir haben hier in der Länderkammer vor ungefähr anderthalb Jahren im Energierecht die sogenannten Netzausbauggebiete eingeführt, da also, wo die Stromleitungen nicht dem Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechen; Sie wissen aus Ihren Bundesländern, dass wir alle auf dem Schlauch stehen, was den Netzausbau angeht. Dort soll der Ausbau der erneuerbaren Energien gedrosselt vorgenommen werden. Das betrifft im Wesentlichen den Norden und Osten dieser Republik, aber nicht ausschließlich.

Nun ist im Atomgesetz geregelt, dass wir zwar feste Ausstiegsdaten für die Atomkraftwerke jeweils vereinbart haben. Letztlich in den Jahren 2021/2022 ist die Atomwirtschaft in Deutschland Geschichte. Aber für die Atomkraftwerke kommt ein zweites Kriterium dazu, nämlich Strommengenkontingente. Diese sind miteinander handelbar. Wenn ein Atomkraftwerk vor seinem Ausstiegsdatum sein Kontingent aufgebraucht hat, kann es sich neue Stromkontingente aus anderen Regionen besorgen.

(D) Unser Antrag zielt darauf, dass diese zusätzlichen Kontingente nicht in Netzausbauggebiete gehen sollten. Das macht Sinn. Alle, die sagen, dass sie sich damit schwertun und nicht wollen, dass das so passiert, müssen letztlich die Frage beantworten: Wie erklären sie dann, dass Windkraftanlagen abgeregelt werden und die EEG-Umlage trotzdem bezahlt wird? Das ist die Debatte, ob wir zu hohe Kosten haben, weil Stromanlagen heruntergefahren werden und man nicht dafür Sorge getragen hat, dass sich diese Kosten verringern. Es macht aus unserer Sicht überhaupt keinen Sinn, in Netzausbauggebiete, also Stromüberschussgebiete, noch zusätzlich Atomstrom – über das hinaus, was den Betreibern schon zugesichert ist – zu importieren.

Wir haben den Antrag quasi modular aufgebaut. Die Bundesregierung wird aufgefordert, erst einmal mit den Betreibern zu reden, ob sie das vermeiden können. Das ist in diesem Haus mehrheitsfähig, glaube ich. Wenn das alles nicht möglich ist, soll am Ende der Gesetzgeber aufgefordert werden, das Gesetz an dieser Stelle zu ändern, also zu verhindern, dass da, wo schon zu viel Strom ist, noch Atomstrom hineingeht und die Stromkunden dann auf ihrer Rechnung die höhere EEG-Umlage bezahlen müssen, weil Windstromanlagen abgeregelt werden.

Man kann vielleicht sagen: Es gibt einen großen Kompromiss im Atomgesetz, deswegen wollen wir da nicht prinzipiell herangehen. Aber ehrlicherweise: Wenn das Prinzipielle nicht der Wirklichkeit entspricht, muss man eben noch einmal neu nachdenken.

Deswegen werbe ich eindringlich dafür, auch diesem Antrag – das ist der Buchstabe e; ich sage Ihnen gleich: das wird eine knappe Kiste – zuzustimmen. Denn es geht um die Freiwilligkeit der Konzerne. Sie kennen das ja aus verschiedenen anderen Bereichen: Die Konzernmanager sind erst einmal dem Shareholder-Value ihrer Konzerne verpflichtet. Wenn das nicht zu einer Lösung führt, gleichzeitig aber die Lösung als richtig anerkannt wird – wie es wahrscheinlich gleich passieren wird –, kann Politik in letzter

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

- (A) Konsequenz doch nicht sagen: Das, was wir als richtig erkannt haben, setzen wir nicht durch.

Deswegen noch einmal die herzliche Bitte, diesem Votum zu folgen und dafür zu sorgen, dass der Stromkunde nicht erneuerbaren Strom bezahlen muss, der nicht ins Netz eingespeist wird, und dafür die Atomkraftwerke neue Kontingente in diese Gebiete hineintransportiert bekommen.

Ich glaube: Wenn man darüber nachdenkt, macht es Sinn, so vorzugehen. Ich habe mich gemeldet, um noch einmal an diese Sinnhaftigkeit zu appellieren. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer: Vielen Dank!

Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Die Ziffer 1 stimmen wir getrennt nach Buchstaben ab. Ich rufe auf:

Buchstaben a und b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Dann stimmen wir über Buchstabe e ab. – Das ist eine Minderheit.

- (B) (Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]: Entschuldigung! Könnten Sie bitte den Buchstaben e noch einmal abstimmen!)

Abstimmung über den Buchstaben e! – Das ist die Mehrheit. – Danke!

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum **Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige**
COM(2018) 132 final

Das Wort hat Herr Minister Professor Hoff aus Thüringen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Ziele, die dieser Kommissionsinitiative zugrunde liegen, werden vom Freistaat Thüringen ausgesprochen begrüßt, denn sie ist ein weiterer Baustein zur Ausgestaltung der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Wenn wir uns die Arbeitsverhältnisse anschauen, die nicht nur in Deutschland, sondern in der Europäi-

schen Union insgesamt die Arbeitswelt in zunehmendem Maße beeinflussen, dann sind es nicht mehr die klassischen Industriearbeitsverhältnisse, sondern es sind atypische Beschäftigungsverhältnisse mit scheinbar Selbstständigen, die insbesondere mit mobilen Kommunikationstechnologien ausgestattet ihrer Tätigkeit nachgehen. Genau diese Selbstständigen, die unsere Arbeitswelt in zunehmendem Maße beeinflussen, aber eben auch bereichern, unterliegen einem unzureichenden Zugang zum Sozialschutz, weil die sozialen Sicherungssysteme in der Regel noch an den klassischen Industriearbeitsverhältnissen ausgerichtet sind. (C)

Wenn wir nun sehen, dass die Wirtschaftsleistung der sogenannten scheinbar Selbstständigen höher wird, die Lücke zu ihrem Sozialschutz aber größer wird, wenn wir uns auf der einen Seite darum bemühen, dass sich Menschen ausgründen, sich selbstständig machen, und wir ihnen gleichzeitig auch im europäischen Rahmen keine adäquate Alterssicherung zur Verfügung stellen können, dann läuft das Versprechen an diese jungen Leute, die vielfach aus unseren Hochschulen und aus dem Handwerk kommen und sich selbstständig machen, fehl. Vor diesem Hintergrund muss der EU-Kommissionsvorschlag daraufhin angeschaut werden, ob die Ziele, die damit verfolgt werden – nämlich dieser Beschäftigtengruppe, von der ich spreche, besseren Sozialschutz zur Verfügung zu stellen –, adäquat sind, ob die spezifischen deutschen sozialen Sicherungssysteme, auch die Maßnahmen, die die EU-Kommission vorhat und die wir unterstützen, adäquat ausgestattet sind.

Insofern geht es, kurz gefasst, darum – und das ist es, was wir begrüßen –, die sozialen Sicherungssysteme angesichts der digitalen Herausforderungen auch auf Selbstständige auszurichten. Dazu gehören die Arbeitsinstrumente, die ich beschrieben habe, auf die die Kommission hier reagiert und auch Handlungsbedarf sieht. (D)

Es gibt aber zwei Punkte – neben allem Begrüßenswerten in diesem Vorschlag –, bei denen wir eindeutig sagen: Da können wir nicht mitgehen.

Zum einen – dagegen verahre ich mich entschieden – soll das Schließen eventueller Versorgungslücken durch eine zusätzliche Altersvorsorge der Vorsorgeverantwortung des Einzelnen unterliegen.

Wir haben den Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte, der darin besteht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige im Ruhestand das Recht auf ein Ruhegehalt haben, das ihren Beiträgen entspricht und ein angemessenes Einkommen sicherstellt, und jeder Mensch im Alter ein Recht auf Mittel hat, die ein würdevolles Leben sicherstellen.

Wir können diese Verantwortung nicht in die private Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen abdrücken. Es geht darum, dass die sozialen Sicherungssysteme adäquat ausgestattet werden müssen, um im Alter ein Leben in Würde zu gewährleisten. Es ist mit Sicherheit eine der heftigsten Auseinandersetzungen, die wir nicht nur in der Europäischen Union,

*) Anlage 9

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

- (A) sondern in Deutschland insgesamt zu führen haben, wie wir angesichts der demografischen Entwicklung unsere sozialen Sicherungssysteme so ausgestalten, dass die Rente im Alter sicher ist. Aber die Verantwortung besteht. Und wenn die Europäische Union hier die Grundsatzentscheidung trifft zu sagen, diese Verantwortung muss individuell privat getragen werden, dann sagen wir: Das kann ein Teilbeitrag sein, aber die Verantwortung liegt bei der Gemeinschaft und nicht bei jedem Einzelnen.

Das Zweite: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Streichung des Begriffs „Armut“ in Nummer 12 d der Ratsempfehlung vorgenommen werden soll, denn die Kommissionsinitiative zielt ja gerade darauf ab, einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten. Auf der einen Seite einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten und auf der anderen Seite verschwiemelt den Begriff „Armut“ einfach zu streichen nach dem Prinzip „Was ich nicht sehe, existiert auch nicht“, dass das nicht funktioniert, versuche ich schon meinen Jungs zu erklären, wenn wir Verstecken spielen und einer sich die Hand vor die Augen hält und sagt: Ich kann dich nicht sehen. – Aber so funktioniert das Prinzip in dieser EU-Vorlage.

Aus diesem Grunde sagen wir: Nein, das, was ist, muss auch als solches benannt werden, wenn ich die richtigen Instrumente für die Überwindung finden muss. Insofern kann die Streichung des Begriffs „Armut“ nicht der richtige Weg sein, sondern umgekehrt müssen die Mitgliedstaaten Mindeststandards zur Vermeidung von Armut vereinbaren. So wird der Schuh passend gemacht, und in diesem Sinne ist der

- (B) Vorschlag zu beraten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer: Vielen Dank!

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7, zunächst ohne die Buchstaben b und e! – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für die Buchstaben b und e der Ziffer 7. – Minderheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde**

COM(2018) 131 final; Ratsdok. 7203/18
(Drucksache 98/18, zu Drucksache 98/18)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Keine Mehrheit.

Ziffer 3! – Keine Mehrheit.

Ziffer 4! – Keine Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Keine Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Keine Mehrheit.

Ziffer 10! – Auch keine Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Keine Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ich bitte Sie nun um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die **Mindestdeckung notleidender Risikopositionen**

COM(2018) 134 final; Ratsdok. 7407/18

(Drucksache 103/18, zu Drucksache 103/18)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ich bitte Sie nun um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 24:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten**

COM(2018) 135 final; Ratsdok. 7403/18

(Drucksache 112/18, zu Drucksache 112/18)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Amtierender Präsident Michael Kretschmer

- (A) Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener **europäischer Einzelhandel**
COM(2018) 219 final
(Drucksache 127/18)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 26:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bekämpfung von Desinformation im Internet** – ein europäisches Konzept
COM(2018) 236 final
(Drucksache 154/18)

- (B) Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Keine Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Wir stimmen über die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums**
COM(2018) 232 final
(Drucksache 156/18)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Künstliche Intelligenz für Europa**
COM(2018) 237 final
(Drucksache 158/18)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Keine Mehrheit.

Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
COM(2018) 184 final; Ratsdok. 7877/18
(Drucksache 155/18, zu Drucksache 155/18)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Bausback aus Bayern das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu verabschieden. (D)

Kurz gesagt, hat die Richtlinie zum Ziel, die bestehende Unterlassungsklagerichtlinie 2009/22/EG zu modernisieren und zu ersetzen. Es soll nicht nur das Unterlassungsverfahren wirksamer gemacht werden, sondern auch ein EU-weites kollektives Rechtsschutzsystem entstehen.

Das mag alles gut gemeint sein. Gleichwohl sollten wir diesem Vorgehen der Europäischen Kommission ausnahmsweise mit einer Subsidiaritätsrüge entschieden entgegenreten.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Lucia Puttrich)

Warum? Dafür gibt es zwei Gründe:

Zum einen haben wir es mit einem Fall zu tun, bei dem eine Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie vollständig fehlt. Die Kommission beruft sich auf ihre Binnenmarktkompetenz nach Artikel 114 AEUV. Danach darf sie zur Verbesserung des Binnenmarktes Handelshemmnisse abbauen oder beseitigen.

Diese Kompetenz für die Einführung von Verbandsklagen heranzuziehen zeigt die Tendenz der Europäischen Union, ihre Kompetenzen zu überdehnen.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Tatsächlich ist keine Voraussetzung für das Vorliegen der Binnenmarktkompetenz erfüllt. Die Europäische Kommission kann keine konkrete Beeinträchtigung des Binnenmarktes aufzeigen.

Die Kommission stellt lediglich darauf ab, die Verbandsklage solle das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt stärken. Diese Argumentation ist derart oberflächlich und weit gefasst, dass die Richtlinie das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung komplett aushöhlen würde. Jede Verbraucherschutzinitiative könnte letztlich mit Artikel 114 AEUV begründet werden, und das kann nicht sein.

Flankierend begründet die Europäische Kommission die Richtlinie mit Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV. Sie solle einen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten. Der Haken ist nur, diese Vorschrift stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage dar.

Das heißt: Der Richtlinie fehlt jegliche Rechtsgrundlage.

Der zweite, noch schwerwiegendere Grund, der hier eine Subsidiaritätsrüge erfordert, ist der mit dem Richtlinienvorschlag verbundene erhebliche Eingriff in das nationale Zivilprozessrecht. Es handelt sich nämlich in Wahrheit um eine EU-Vorgabe im Bereich des Zivilverfahrensrechts.

Die geplante Verbandsklage hat aufgrund ihres äußerst weiten Anwendungsbereichs den Charakter eines horizontalen Verfahrensinstruments. Dies ist ein zentraler Unterschied zu der Unterlassungsklage, die sie ersetzen soll. Die Folge wäre ein massiver Anpassungsdruck auf unser nationales Zivilprozessrecht. Dies gilt es zu verhindern.

(B) Die Verbandsklage würde auch für rein nationale, nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte gelten. Das ist eine klare Kompetenzüberschreitung der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Zivilverfahrensrecht, getarnt unter dem Deckmantel der Binnenmarktkompetenz. Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission in der Vergangenheit immer wieder offen und verdeckt ihre Kompetenzen überschritten hat, sollten wir heute einem dieser verdeckten Übergriffe der Kommission entschieden entgegenreten.

Die Verbandsklage würde auch für rein nationale, nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte gelten. Das ist eine klare Kompetenzüberschreitung der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Zivilverfahrensrecht, getarnt unter dem Deckmantel der Binnenmarktkompetenz. Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission in der Vergangenheit immer wieder offen und verdeckt ihre Kompetenzen überschritten hat, sollten wir heute einem dieser verdeckten Übergriffe der Kommission entschieden entgegenreten.

Meine Damen und Herren, diese Richtlinie entbehrt nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern hat – wenn auch nicht auf den ersten Blick ersichtlich – gravierende Folgen für unser nationales Zivilverfahrensrecht. Wir dürfen diese Folgen nicht passiv hinnehmen, sondern müssen nun unserer politischen Verantwortung gemäß handeln.

Ich bitte Sie daher: Unterstützen Sie die Subsidiaritätsrüge!

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächster spricht Herr Minister Lauinger aus Thüringen.

Dieter Lauinger (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kollege Bausback, es zeigt

sich mal wieder der alte Spruch: zwei Juristen, drei Meinungen. Sie werden jetzt die gegenteilige Position zu dieser Frage von mir hören.

Ziel des uns vorliegenden Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rates ist es, durch ein hohes Verbraucherschutzniveau zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, indem im Rahmen eines Zivilverfahrens dafür gesorgt wird, dass qualifizierte Einrichtungen bei Verstößen gegen das Unionsrecht Verbandsklagen anstrengen können, um die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Dieses Vorhaben – das möchte ich an dieser Stelle betonen – wird auch von Thüringen ganz ausdrücklich unterstützt.

(Vorsitz: Präsident Michael Müller)

Gegenstand der heutigen Beratung sind jedoch zunächst nicht die inhaltlichen Aspekte wie die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs, die Klagebefugnis von „qualifizierten Einrichtungen“ oder die Einführung eines auf Leistung gerichteten kollektiven Rechtsschutzes. Wir erörtern allein die Frage, ob die Europäische Union hierfür über eine Rechtsetzungs- und Harmonisierungskompetenz verfügt.

Ich habe es bereits angedeutet: Anders als mein Kollege aus Bayern bin ich und ist der Freistaat Thüringen der Ansicht, dass dieser Richtlinienvorschlag nicht die für ein Tätigwerden der Europäischen Union gesetzten Grenzen überschreitet.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Europäische Union in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Davon ist nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall eindeutig auszugehen. Die Rechtsetzungskompetenz des Europäischen Parlaments und des Rates ist gegeben.

Nach der bereits erwähnten Vorschrift des Artikels 169 Absatz 1 und 2 AEUV kann die Union zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes Maßnahmen nach Artikel 114 AEUV erlassen. Bei Artikel 169 Absatz 2 handelt es sich nicht um eine Kompetenznorm. Vielmehr kommt der Vorschrift eine klarstellende Funktion zu, wonach Maßnahmen nach Artikel 114 zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen müssen. Artikel 114 beinhaltet den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Den die Subsidiaritätsrüge erhebenden Ländern ist zuzugeben, dass Artikel 114 wegen seines weit gefassten Tatbestandes tatsächlich in sich das Risiko birgt, dass grundsätzlich alle Maßnahmen darunterfallen können, da sich ein Bezug zum Binnenmarkt argumentativ begründen lässt. Allerdings ist auch die

Dieter Lauinger (Thüringen)

- (A) ständige Rechtsprechung des EuGH an dieser Stelle zu berücksichtigen. Danach ist anhand „objektiver, gerichtlich nachprüfbarer Umstände zu ermitteln“, ob eine Maßnahme der Verwirklichung des Binnenmarktes dient. Hierfür ist zwischen der Beseitigung von Hemmnissen für die Verwirklichung von Grundfreiheiten und der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu unterscheiden.

Das Hindernis wird vorliegend in dem inzwischen erheblich voneinander abweichenden Umfang von Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbraucher innerhalb der EU gesehen. So hat die Mehrzahl der Mitgliedstaaten prozessuale Institute zur kollektiven Rechtsverfolgung gleichgerichteter Ansprüche geschaffen, die sich sowohl in Ausgestaltung als auch im Umfang deutlich unterscheiden. Eine Ausweitung auf Sammelklagen ist beispielsweise in den Niederlanden und in Frankreich vorgesehen.

Wir in Deutschland verfügen unter anderem mit dem Unterlassungsklagegesetz und dem Kapitalanleger-Musterverfahren bereits über Instrumente zum Gruppenschutz von Verbraucherinteressen. Zudem – darüber haben wir in der heutigen Sitzung geredet – diskutieren wir über einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage, mit der eine weitere Möglichkeit geschaffen werden soll, sich gegenüber unrechtmäßigen Verhaltensweisen diverser Anbieter von Massengeschäften bei gleichartigen Schäden kollektiv zur Wehr zu setzen.

- (B) Zur Vermeidung eines nicht unerheblich divergierenden Schutzniveaus in den Ländern der Europäischen Union dürfen und müssen nach meiner Einschätzung in diesem Fall Parlament und Rat tätig werden. Durch einen einheitlichen Schutz innerhalb der Union kann nämlich erwartet werden, dass mehr Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend ausgetauscht werden. Die Zurückhaltung von Verbrauchern bei grenzüberschreitenden Geschäften aus Angst vor fehlenden oder erschwerten Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Ansprüche wird erfolgreich dadurch gebannt, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes angeglichen sind. Diesem Ziel ist der Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher verpflichtet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vor dem Hintergrund dieser Überlegungen bitte ich Sie – im Gegensatz zu meinem Kollegen aus Bayern –, der Subsidiaritätsrüge nicht zu entsprechen. Lassen Sie uns weiter gemeinsam über die inhaltliche Ausgestaltung des Richtlinienvorschlages beraten, die sich sicherlich noch anschließen wird! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Michael Müller: Ich danke Ihnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

- (C) Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 30:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette**

COM(2018) 173 final; Ratsdok. 7809/18

(Drucksache 116/18, zu Drucksache 116/18)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

- Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette** und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel]

COM(2018) 179 final

(Drucksache 162/18, zu Drucksache 162/18)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Präsident Michael Müller

- (A) Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 7! – Mehrheit.
Ziffer 12! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 36:

Verordnung zur Änderung der **Bundeswildschutzverordnung** (Drucksache 132/18)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer ihn unterstützen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich weiter auf:

- Ziffer 5! – Mehrheit.
Ziffer 6! – Mehrheit.
Ziffer 7! – Minderheit.

- (B) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine Entschliebung. Wer ist für Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen? Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschliebung** gefasst.

Punkt 43:

Verordnung zur **schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte** (Drucksache 145/18)

Uns liegen Wortmeldungen vor. Als Erster hat Herr Staatsminister Dulig aus Sachsen das Wort.

Martin Dulig (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte gehen wir einen Schritt weiter in der Energiewende. Es ist ein Schritt, den ich sehr begrüße.

Die Vorlage der Verordnung ist ein positives Beispiel für unser gemeinsames Engagement, mit den Herausforderungen der Energiewende angemessen umzugehen und auch im Zusammenhang mit der Ge-

(C) staltung der Netzentgelte die Lasten der Energiewende gerecht zu verteilen und damit ein Signal zu setzen. Für die bis hierher geleistete Unterstützung aus zahlreichen Ländern bei diesem Anliegen, das uns in Sachsen sehr am Herzen lag, möchte ich mich daher nochmals ausdrücklich bedanken.

Es ist akzeptabel, dass die Kosten des Netzausbaus zunächst dort getragen werden, wo sie anfallen. Doch gilt es zu berücksichtigen, dass der Ausbau und der Betrieb der Übertragungsnetze heutzutage wesentlich von gesamtdeutschen Zusammenhängen bestimmt werden, und zwar von Umständen, die der einzelne Netzbetreiber nicht mehr beeinflussen kann, die aber maßgeblichen Einfluss auf seine Kosten und damit auf seine Entgelte haben. Die bestehenden Preisunterschiede zwischen den Regelzonen basieren im Wesentlichen auf den Kosten für Einspeise- und Engpassmanagement.

Die regionalen Unterschiede und die Notwendigkeiten, die sich aus der Energiewende ergeben, haben zur Folge, dass sich diese Aufgaben schwerpunktmäßig in einigen wenigen Regionen konzentrieren. Gerade dort, wo der Netzausbau der großen Stromtrassen nicht so voranschreitet, wie wir es uns vorstellen und wünschen, fallen erhebliche Kostenlasten an. Bundesländer, in denen der Ausbau der erneuerbaren Energien voranschreitet, werden aber in nicht hinzunehmendem Umfang benachteiligt; denn die dadurch verursachten Kosten des Netzausbaus und des Netzmanagements führen in diesen Regionen zu den bundesweit höchsten Netzentgelten.

(D) Das führt zu einer Spreizung zwischen den Netzentgelten in den Übertragungsnetzen. Diese Entwicklung wiederum belastet Industrie und Verbraucher in Regionen mit hohen Netzentgelten und ist dort zugleich ein Wettbewerbsnachteil.

Von der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte durch die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen profitieren Netznutzer in zwölf Bundesländern. Natürlich werden die anderen Bundesländer von dieser Regelung weniger begeistert sein. Aber damit wird ihnen nicht einfach eine ungerechtfertigte Zusatzbelastung aufgebürdet. Es werden vielmehr ein schon seit geraumer Zeit andauernder Standort- und Wettbewerbsnachteil und ungerechtfertigte Aufschläge auf die Netzentgelte zu Lasten der Verbraucher in vielen Regionen unseres Landes gemildert werden.

Die Energiewende ist eine gesamtdeutsche Aufgabe.

Es ist an der Zeit, eine Unwucht zu beseitigen, die sachlich nie gerechtfertigt war. Die Kosten auf alle Schultern gleichmäßig zu verteilen ist dabei keine unverhältnismäßige Forderung. Die Lasten der Energiewende sollten gerecht verteilt sein.

Die richtungweisende Entscheidung, dies alles zu realisieren, ist bereits im vergangenen Jahr mit dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur – NEMoG – gefallen. Heute nun soll mit der Zustimmung zu der Verordnung zur schrittweisen Einfüh-

Martin Dulig (Sachsen)

- (A) rung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte diese Entscheidung umgesetzt werden.

Ich werbe daher nachdrücklich dafür, dass wir dieses Regelungsvorhaben mit breiter Unterstützung aus diesem Haus zu einem erfolgreichen Abschluss bringen. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank!

Als Nächster hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hirte aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Wort.

Christian Hirte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der hier vorliegenden Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte wird eine Verordnungsermächtigung umgesetzt, die bereits im Juli letzten Jahres durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom Deutschen Bundestag geschaffen wurde.

Damit wird eine Hauptforderung des Bundesrates, nämlich eine Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte, jetzt erfüllt.

Als Ostbeauftragter erlaube ich mir den Hinweis: Gerade für die neuen Bundesländer war das ein ganz wichtiges Anliegen, damit dort nicht die größere Last der Energiewende zu tragen ist.

- (B) Die Übertragungsnetzentgelte werden bundesweit stufenweise angeglichen. Die erste Stufe beginnt schon am 1. Januar 2019. Über einen Zeitraum von fünf Jahren werden jeweils 20 Prozent der Übertragungsnetzkosten vereinheitlicht. Im Jahr 2023 wird jeder Stromverbraucher für sein Übertragungsnetz den gleichen Preis zahlen.

Und das ist auch richtig so. Der Ausbau der Übertragungsnetze beruht auf bundesweiten Notwendigkeiten, die Folge der Energiewende sind. Die Netzentgelte werden immer mehr durch Umstände bestimmt, die der einzelne Übertragungsnetzbetreiber nicht beeinflussen kann. Die Energiewende ist aber eine gesamtdeutsche Aufgabe, die nicht zu Lasten derjenigen Regionen gehen darf, in denen gute Erzeugungsbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien bestehen. Deshalb ist die bundesweite Vereinheitlichung auch im Koalitionsvertrag noch einmal bekräftigt worden.

Die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist eine faire Lösung für alle Stromverbraucher bundesweit. Dadurch werden zusätzlich auch die Wettbewerbsbedingungen deutschlandweit angeglichen.

Wichtig bei der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist, dass die Kosteneffizienz der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber nicht verloren geht. Insoweit sieht die Verordnung vor, dass jeder Übertragungsnetzbetreiber auch nach der Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte wie bisher separat reguliert wird.

- (C) Für jeden Übertragungsnetzbetreiber wird weiterhin eine eigene Erlösobergrenze nach den Vorschriften der Anreizregulierung ermittelt. Lediglich die sich daraus ableitenden Netzentgelte werden stufenweise angeglichen.

Dem Bundesrat liegt heute eine Verordnung vor, die die politische Entscheidung des letzten Sommers zur schrittweisen Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte rechtlich einwandfrei umsetzt. Mit ihr werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzentgelte für das Jahr 2019 bereits im Oktober dieses Jahres auf Basis der neuen Regelungen veröffentlichen können.

Insofern bitte ich um Ihre Zustimmung und freue mich über die positive Rede von Kollegen Dulig. – Vielen Dank.

Präsident Michael Müller: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Herr **Minister Wolf** (Baden-Württemberg) und Herr **Minister Ludwig** (Brandenburg) für Herrn Ministerpräsident Dr. Woidke.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 49:**

(D) Entschließung des Bundesrates für ein Gesetz zur **Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 226/18)

Dem Antrag sind die Länder **Brandenburg und Schleswig-Holstein beigetreten**.

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll**** hat Frau **Staatsministerin Ahnen** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Innenausschuss** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 50** auf:

Umbenennung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Drucksache 235/18)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Auf **Vorschlag des Ständigen Beirats** soll der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-

*) Anlagen 10 und 11

**) Anlage 12

Präsident Michael Müller

(A) heit in Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit umbenannt werden.

Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 52:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der **Zivilprozessordnung** (Drucksache 254/18)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Punkt 53:

... Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 255/18)

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Honé** (Niedersachsen) abgegeben.

Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 6. Juli 2018, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist damit geschlossen. – Ich danke Ihnen.

(Schluss: 11.39 Uhr)

*) Anlage 13

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

(Drucksache 129/18)

Ausschusszuweisung: EU

(B) **Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht
COM(2018) 96 final; Ratsdok. 7222/18

(Drucksache 96/18, zu Drucksache 96/18)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“ sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission
COM(2018) 231 final; Ratsdok. 8468/18

(Drucksache 161/18, zu Drucksache 161/18)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)
COM(2018) 252 final; Ratsdok. 7173/18

(Drucksache 108/18, zu Drucksache 108/18)

Ausschusszuweisung: EU – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt, die aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und den Aufbau einer gesünderen Gesellschaft
COM(2018) 233 final

(Drucksache 157/18)

Ausschusszuweisung: EU – G – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 967. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

(C)

Erklärung

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für die Länder Brandenburg und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06
Kapitel: 0603
Titelgruppe: –
Titel: 685 03 – Zuschuss des Bundes an die „Stiftung für das Sorbische Volk“
Seite: 42/Einzelplan 06
HH-Ansatz: von auf

Ergänzung der Erläuterung wie folgt:
„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15.02.2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Artikel 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung.

(B) Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst. (D)

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerpräsident **Daniel Günther**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

A.

Einzelplan: 06
Kapitel: 0603
Titelgruppe: Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene
Titel: 684 02 Förderung der Arbeit von Gremien mit Bezug zu den nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch, nationale und internationale Veranstaltungen mit Minderheitenbezug
Seite: 41 (Einzelplan 06)
HH-Ansatz: 704 T EUR

- (A) 1. Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Verstetigung der Mindestfördersumme von 500 T EUR für die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen. (C)
2. Das Land Schleswig-Holstein fordert, die Mittel für die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen für diesen Ansatz als institutionelle Förderung vorzusehen.

Begründung:

Zu 1.:

Rolle und Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen in Minderheitenzusammenhängen, wie der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), haben sich auf nationaler und internationaler Ebene gewandelt. Als eine europaweit intensiv vernetzte und demokratisch organisierte Dachorganisation hat sie sich als wichtiger Akteur in der Friedensarbeit vor Ort etabliert. Auf diese Weise ist sie zu einem wertvollen und stabilen Partner für europäische Regierungen geworden. So gehört auch das Königreich Dänemark zu den institutionellen Förderern der FUEV.

Das Land Schleswig-Holstein stützt die minderheitenpolitische Arbeit der FUEV seit vielen Jahren mit einer institutionellen Förderung und zusätzlichen Projektmitteln. Der Bund dagegen fördert die Organisation ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung, seit dem Haushaltsjahr 2015 mit der Mindestfördersumme von 500 T EUR. Eine nicht verstetigte Fördersumme wird jedoch dem Zuwachs an Verantwortung und der Vielfalt der Aufgaben (z. B. Verbesserung der Situation der Roma in den Herkunftsländern oder auch die aktuelle Situation in der Ukraine und auf der Krim) nicht mehr gerecht. Es ist angezeigt, in den Förderstrukturen zwischen Ländern und Bund eine einheitliche Regelung zu finden, die der FUEV Planungssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.

Zu 2.:

Mit der Festlegung auf eine institutionelle Förderung in den Haushaltsbegründungen wird die Übernahme der Erhöhung dieses HH-Titels für die folgenden Jahre garantiert. Die FUEV erhält auf diese Weise ein hohes Maß an Planungssicherheit und kann ihre Arbeit in der internationalen Minderheitenpolitik und Friedenssicherung fortführen und weiter ausbauen.

B.

Einzelplan: 04

Kapitel: 0452 – Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

(B) Titelgruppe: 02 – Kulturförderung im Inland (D)

Titel: 685 21 – Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland

Erläuterung: 2.14 – Friesische Volksgruppe

Seite: 60–62 (Einzelplan 04)

HH-Ansatz: 415 T EUR

Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Erhöhung des HH-Ansatzes um 55 T EUR auf 470 T EUR.

Begründung:

Die Friesische Volksgruppe genießt den Schutz des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Ihr wichtigstes Identifikationsmerkmal, die friesische Sprache mit ihren zahlreichen Varietäten, wird durch die Europäische Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützt. Die Größe der verbliebenen Sprechergruppe macht besondere Bemühungen zum Erhalt der friesischen Sprache unabdingbar, gemeint ist damit u. a. der Wegfall von Zugangsbeschränkungen wie Mindestklassengröße etc.

Umso wichtiger sind identitätsstiftende Projekte (Jugendfreizeiten, Trachtenseminare) sowie eine intensive, passgenaue Sprachförderung in einem durchgängigen Bildungsangebot von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat auf diese Bedarfe mit dem „Handlungsplan Sprachenpolitik“ reagiert. Darüber hinaus ist aber auch durch den Bund eine stärkere Unterstützung der friesischen Volksgruppe, insbesondere im Wissenschaftsbereich und mit Projekten der Erwachsenenbildung, sinnvoll.

Hier gilt es das noch vorhandene Sprachpotential der friesischen Volksgruppe zu stärken und für Interessierte passgenaue Angebote vorhalten zu können. Dies gelingt nur mit einer finanziell besser ausgestatteten Förderung.

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Guido Wolf**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Ausbildung und Arbeit sind ein wichtiger Integrationsmotor. Sie schaffen Möglichkeiten zur Teilhabe, schützen vor Ausgrenzung und beugen einem Abdriften auf die schiefe Bahn vor. Das wissen wir, und sicherlich zweifelt daran hier keiner.

Mit unserem Entschließungsantrag wollen wir eine **Förderlücke** schließen, die derzeit Asylbewerberinnen und Asylbewerber daran hindert, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen, obwohl sie eigentlich alle Voraussetzungen dafür mitbringen.

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Aufnahme oder Fortführung einer Ausbildung in bestimmten Fällen dazu führen, dass sich nach 15-monatiger Gestattung eine Förderlücke auftut. Existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfallen. Vorrang sollte dann eigentlich die Ausbildungsförderung haben, die aber für bestimmte Personengruppen nicht greift.

Das heißt im Ergebnis: Wer nichts tut, bekommt existenzsichernde Leistungen, wer in der Ausbildung ist, dagegen nicht. Das leuchtet niemandem ein. Und niemand kann das ernsthaft wollen.

(B) In der Praxis zeigen sich diese Probleme insbesondere in handwerklichen Ausbildungsberufen, z. B. im Bäcker- und Fleischerhandwerk, wo dringend Auszubildende und Fachkräfte gesucht werden und wo häufig junge Geflüchtete eine Perspektive finden. Da hat ein Geflüchteter genug Deutsch gelernt und kann eine Bäckerlehre beginnen. Dann hat er das Pech, dass über seinen Antrag nach 15 Monaten immer noch nicht entschieden ist. Jetzt muss er seine Ausbildung aufgeben oder kann sie gar nicht erst beginnen, weil er vom Geld der Ausbildung nicht leben kann und weil er nur dann weiter Asylbewerberleistungen bekommt, wenn er die Lehre aufgibt. So sieht das heute aus.

Die integrationspolitischen Konsequenzen sind untragbar – und das, weil Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen und unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht ineinandergreifen. Das wird wohl an kaum einer anderen Stelle so deutlich wie am Beispiel der Förderlücke.

Einzelfalllösungen wie Härtefallregelungen, die weder transparent sind noch Rechtssicherheit schaffen und auch den Menschen und ihren Lebenslagen nicht gerecht werden, können nicht der richtige Weg sein.

Gleichzeitig müssen wir bedenken, dass es nicht die Asylsuchenden selbst sind, die entscheiden, wie lange ihr Asylverfahren dauert. Im Gegenteil, sie können meist nichts dafür.

Hinzu kommt: Das Schließen der Förderlücke führt nicht einmal zu Mehrkosten. Denn Leistungen wer-

den ja jetzt schon gewährt – doch leider nur bei Verzicht auf Ausbildung oder Studium. Damit steigt auch das Risiko, langfristig von Transferleistungen abhängig zu sein. (C)

Es sollte also unser gemeinsames Anliegen sein, hier nachzubessern und die vorhandene Förderlücke zu schließen. Wir brauchen zugewanderte Menschen, und wir wollen, dass sie sich hier integrieren und ihren Beitrag für diese Gesellschaft leisten. Das kann uns aber nur gelingen, wenn wir Ausbildung fördern und Arbeitsmarkthürden abbauen, wenn wir Anstrengung einfordern und diese auch belohnen.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen länder- und länderübergreifend teilen, und bitten Sie, den Ausschüssen zu folgen und unseren Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatssekretär **Guido Beermann**
(BMVI)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Kernziel einer erfolgreichen Verkehrssicherheitsarbeit ist es, die Zahl der Getöteten und der Schwer- und Schwerstverletzten im Straßenverkehr kontinuierlich zu senken. Der Leitgedanke ist dabei: (D) Jeder Verkehrstote ist einer zu viel!

Es kommt leider viel zu oft zu schweren Unfällen auf den Autobahnen. Zu oft ist der Fahrer eines Lkw der Hauptverursacher durch das Auffahren auf ein anderes Fahrzeug.

Aktive Fahrerassistenzsysteme können, insbesondere bei schweren Nutzfahrzeugen, wesentlich zur Reduzierung der Unfallhäufigkeit und -schwere beitragen. Durch den technischen Fortschritt bei modernen Fahrzeugsicherheitssystemen werden neue Möglichkeiten eröffnet, die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten und Verletzten zu senken.

Notbremsassistentensysteme haben ein besonders hohes Unfallverhütungspotenzial. Die verpflichtende Ausrüstung von schweren Lkw und Bussen mit diesen Systemen ist bereits ein großer Schritt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Aber mit der umgesetzten, verpflichtenden Ausrüstung von Lkw und Bussen mit Notbremsassistentensystemen ist es nicht getan. Notbremsassistentensysteme müssen in Zukunft noch mehr leisten, als die Vorschriften es derzeit vorsehen, und dazu – davon sind wir überzeugt – sind die Systeme heute schon in der Lage. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass die Vorschriften über Notbremsassistentensysteme angepasst werden müssen.

Ich begrüße an dieser Stelle außerordentlich, dass der Bundesrat diese Auffassung teilt und mit dem

- (A) vorliegenden Antrag die Aktivitäten der Bundesregierung unterstützt.

Die Bundesregierung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt, Notbremsassistentensysteme unter die Lupe zu nehmen. Insbesondere sollen die Leistungsfähigkeit, Abschaltbarkeit und eine eventuelle automatische Wiederaktivierung dieser Systeme vertieft untersucht werden. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus diesem Forschungsprojekt setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene dafür ein, Notbremsassistentensysteme noch sicherer und effektiver zu machen.

Das Forschungsprojekt befasst sich auch mit den im vorliegenden Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg genannten technischen Aspekten.

Wir alle sind uns einig, dass Notbremsassistentensysteme durch den Fahrer nicht abgeschaltet werden dürfen. Dies widerspricht aus Sicht der Bundesregierung ganz klar dem Sinn der Einführung solcher Systeme.

Leider ist die Abschaltung ohne Maßgaben derzeit noch zulässig. Die harmonisierten Typprovierungsvorschriften, die wir als EU-Mitgliedstaat verpflichtend anwenden müssen, geben den Fahrzeugherstellern die Möglichkeit, die Systeme abschaltbar zu gestalten.

- (B) Um das zu ändern, hat die Bundesregierung bereits im September 2017 in der zuständigen Arbeitsgruppe der UNECE einen Vorschlag zur Anpassung der Vorschriften vorgestellt, der die Abschaltbarkeit von Notbremsassistentensystemen ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr zulassen soll. Darüber hinaus sollen sich Notbremsassistentensysteme, die bei niedrigen Geschwindigkeiten, z. B. beim Rangieren, deaktiviert wurden, künftig bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 30 km/h automatisch wieder aktivieren.

Auf UNECE-Ebene fand der Vorschlag bislang nicht die erforderliche Unterstützung der anderen Vertragsstaaten, um die Vorschriften entsprechend anzupassen. Aber ich kann Ihnen versprechen, wir bleiben am Ball. Wir werden uns weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Vorschriften geändert werden.

Die EU-Kommission hat der Bundesregierung Unterstützung bei der Anpassung der technischen Anforderungen an Notbremsassistentensysteme hinsichtlich der Abschaltbarkeit zugesagt.

Der Abschlussbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen soll bis Ende September 2018 vorliegen. Basierend auf den Ergebnissen dieses Forschungsprojekts wird sich die Bundesregierung dann auf internationaler Ebene dafür einsetzen, damit die Systeme noch besser und wirksamer werden.

Wir können derzeit nicht absehen, wie die weiteren Diskussionen auf internationaler Ebene verlaufen werden. Aber auf nationaler Ebene können wir unabhängig davon tätig werden.

- (C) Das BMVI plant, über die Anpassung der technischen Vorschriften hinaus eine nationale Verhaltensvorschrift zu erlassen, die das Abschalten von Notbremsassistentensystemen durch den Fahrer ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h verbietet. Ein entsprechender Verordnungsentwurf zur Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung soll noch vor der Sommerpause in die Ressortabstimmung gehen.

Der vorliegende Entschließungsantrag zeigt, dass wir in diesem Punkt die Zustimmung des Bundesrates zu dem geplanten Verordnungsentwurf erwarten können.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär **Guido Beermann**
(BMVI)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die Sicherheit aller am Verkehr Teilnehmenden hat schon immer eine sehr hohe Priorität im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

- (D) Der Verbesserung des Schutzes schwächerer Verkehrsteilnehmer, wie Radfahrende oder zu Fuß Gehende, kommt aufgrund der schweren Unfallfolgen beim Abbiegen von Nutzfahrzeugen eine besondere Bedeutung zu. Diese Schicksalsschläge lassen niemanden unberührt. Der Entschließungsantrag und die bereits erfolgte Beratung in den Ausschüssen zeigen, welche große Bedeutung dieses Thema auch in den Ländern hat.

Jeder dieser Unfälle ist einer zu viel. Aus diesem Grund setzt sich das BMVI seit über einem Jahrzehnt für eine Verbesserung der Sicht und eine Verringerung des „Toten Winkels“ bei Nutzfahrzeugen ein.

Auf Initiative des BMVI wurde eine EU-weite Ausrüstung mit zusätzlichen Spiegeln erreicht, die das indirekte Sichtfeld erweitern.

Die wichtigsten Interessengruppen wurden 2012 und 2014 zu einem Runden Tisch „**Abbiegeassistent** für Lkw“ eingeladen, um das weitere Vorgehen für eine möglichst schnelle Einführung dieser Systeme zu besprechen.

Vorschläge für mitblinkende Seitenmarkierungsleuchten und Kamera-Monitor-Systeme anstelle von Spiegeln wurden bei der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, der UNECE, erfolgreich umgesetzt.

Der Unfall in Köln, bei dem letzte Woche ein siebenjähriges Kind von einem Müllwagen mit tiefgezogenen Seitenscheiben überfahren wurde, zeigt auf tragische Weise, dass weitere Maßnahmen dringend notwendig sind. In komplexen Verkehrssituationen

- (A) können die kleinsten Ursachen, wie unzureichende Spiegeleinstellung, Witterungs- und Lichtverhältnisse sowie der fehlende Blick zum richtigen Zeitpunkt in den richtigen Spiegel, den Unterschied machen.

Wir wollen, dass die Fahrzeugführenden in diesen Situationen gezielt unterstützt und über potenzielle Gefahren informiert werden. Wir fordern deshalb seit Jahren die verpflichtende Ausrüstung von schweren Nutzfahrzeugen mit nichtabschaltbaren Abbiegeassistenten auf EU- und internationaler Ebene.

Im April 2017 wurde bei der UNECE ein entsprechender Vorschlag für international harmonisierte technische Anforderungen eingereicht. Ziel ist es, die Anforderungen für diese Systeme anschließend in den für alle Mitgliedstaaten der EU geltenden Typgenehmigungsvorschriften verbindlich vorzuschreiben. Diese Typgenehmigungsvorschriften legen fest, welche Kriterien Fahrzeuge für eine Zulassung und Inbetriebnahme erfüllen müssen.

Rein nationale Ausrüstungsvorschriften für technische Systeme sind gemäß diesen Vorschriften nicht möglich. Dies gilt auch für den Abbiegeassistenten. Eine verpflichtende nationale Nachrüstung mit dem Assistenzsystem ist aufgrund des geltenden EU-Rechts nicht möglich.

Wir arbeiten jedoch an weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes schwächerer Verkehrsteilnehmender. So wird die Ausrüstung von Nutzfahrzeugen mit Kamera-Monitor-Systemen und Abbiegeassistenten bereits heute durch uns im Rahmen des Programms De-minimis finanziell unterstützt. Wir prüfen, wie der Abbiegeassistent noch gezielter gefördert und die Marktdurchdringung des Systems beschleunigt werden kann.

Wir haben die internationale Diskussion angestoßen und werden diese weiterhin prägen.

Ein Resultat unserer Arbeit findet sich im Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Allgemeinen Sicherheit wieder. In diesem fordert die Kommission die Ausrüstung bestimmter Fahrzeugklassen mit Kollisionswarner für Fußgänger und Radfahrer sowie den Totwinkel-Assistenten.

Leider lässt die Kommission in ihrem derzeitigen Entwurf auch eine Abschaltbarkeit dieser Systeme zu. Nur nicht abschaltbare Systeme haben jedoch aus unserer Sicht das größte Potenzial, zur Verminderung bzw. zur Vermeidung von Abbiegeunfällen beizutragen.

Wir werden uns aus diesem Grund auf EU-Ebene intensiv dafür einsetzen, dass Abbiegeassistenzsysteme hohe technische Anforderungen erfüllen, nicht abschaltbar sind und schnellstmöglich eingeführt werden.

Ich gehe davon aus, dass wir bei diesem Vorhaben auf Ihre volle Unterstützung bauen können.

Anlage 6

Erklärung

von Senator **Dr. Andreas Dressel**
(Hamburg)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Hamburg begrüßt die Zielsetzung der Entschlie-ßung, auf eine flächendeckende und in der gesamten Europäischen Union geltende Verpflichtung zur Aus- und Nachrüstung von Nutzfahrzeugen mit **Abbiege-assistenzsystemen** hinzuwirken und dafür finanzielle Anreize zu schaffen. Dadurch lassen sich Verkehrsunfälle unter Beteiligung schwerer Nutzfahrzeuge zum Nachteil von Verkehrsteilnehmern, insbesondere von Rad fahrenden und zu Fuß gehenden, zukünftig verhindern.

Die Entschlie-ßung stellt allerdings lediglich auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7,5 Tonnen ab. Hamburg setzt sich dafür ein, zusätzlich auch Fahrzeuge unterhalb von 7,5 Tonnen, das heißt alle Nutzfahrzeuge ab einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (EG-Fahrzeugklassen N₂ und N₃), verpflichtend mit Abbiegeassistenzsystemen auszurüsten, und wird sich auch zukünftig entsprechend einbringen.

Die Zielrichtung der Entschlie-ßung wird von Hamburg auch in seiner von den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Thüringen vorgelegten Form ausdrücklich unterstützt und ist geeignet, noch stärker auf die Notwendigkeit verbindlicher Regelungen zur Ausrüstung mit Abbiegeassistenzsystemen für alle EU-Mitgliedstaaten hinzuweisen.

Anlage 7

Umdruck 5/2018

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 968. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdrucksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung von Optionen der **EU-Prospektverordnung** und zur Anpassung **weiterer Finanzmarktgesetze** (Drucksache 147/18, Drucksache 147/1/18)

(A)

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (**Markenrechtsmodernisierungsgesetz** – MaMoG) (Drucksache 148/18, Drucksache 148/1/18)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die **Übernahme der Aufgaben der Deutschen Dienststelle** für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht **durch das Bundesarchiv** (Drucksache 151/18)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die **Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts** in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 146/18)

(B)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Kamerun** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen (Drucksache 149/18)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 18

Abkommen vom 4. April 2018 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die Verlängerung des Abkommens vom 26. Februar 2010 über die **Umbildung der Deutschen Schule Oslo – Max Tau** in eine deutsch-norwegische Begegnungsschule (Drucksache 164/18)

Punkt 33

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018

(**Rentenwertbestimmungsverordnung** 2018 – RW-BestV 2018) (Drucksache 140/18) (C)

Punkt 34

Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**24. KOV-Anpassungsverordnung** 2018 – 24. KOV-AnpV 2018) (Drucksache 141/18)

Punkt 35

Fünzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (50. **Anrechnungsverordnung** – 50. AnrV) (Drucksache 142/18)

Punkt 37

- a) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1178) (**CbCR-Ausdehnungsverordnung** – CbCRAusdV) (Drucksache 159/18, zu Drucksache 159/18)
- b) Verordnung zu Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 II S. 1630, 1631) (**CRS-Ausdehnungsverordnung** – CRSAusdV) (Drucksache 160/18, zu Drucksache 160/18)

Punkt 38

Analgetika-Warnhinweis-Verordnung (AnalgetikaWarnHV) (Drucksache 133/18)

Punkt 40

(D)

Verordnung zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 144/18)

Punkt 41

Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (**Gesellschafterlistenverordnung** – GesLV) (Drucksache 105/18)

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der **Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung** und der **Anzeige- und Erlaubnisverordnung** (Drucksache 150/18)

IV.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 19

Entlastung der Bundesregierung wegen der **Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2016** (Drucksache 549/17, Drucksache 760/17, Drucksache 130/18)

(A)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 20

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über **gedeckte Schuldverschreibungen** und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU
COM(2018) 94 final; Ratsdok. 7064/18
(Drucksache 75/18, zu Drucksache 75/18, Drucksache 75/1/18)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form **gedeckter Schuldverschreibungen**
COM(2018) 93 final; Ratsdok. 7066/18
(Drucksache 74/18, zu Drucksache 74/18, Drucksache 74/1/18)

Punkt 32

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels** und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren

- (B) COM(2015) 635 final; Ratsdok. 15252/15
(Drucksache 614/15, zu Drucksache 614/15, Drucksache 190/18)

VI.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 39

Verordnung zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und weiterer Vorschriften an die delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln und an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und zur Änderung **arzneimittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 143/18, Drucksache 143/1/18)

VII.

(C)

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 44

Benennung von Mitgliedern der **unabhängigen Expertenkommission gemäß § 13a Absatz 6 Satz 4 Nummer 3 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 113/18, Drucksache 113/1/18)

Punkt 45

Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 119/18)

Punkt 46

Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 120/18)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 180/18)

(D)

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Guido Wolf**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Saarland und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg, das Saarland und Schleswig-Holstein sind der Auffassung, dass es zum Schutz von Patientinnen und Patienten erforderlich ist, Informationen so zu transportieren, dass alle wesentlichen Gesichtspunkte zuverlässig verstanden werden. Dies wird aber mit dem Hinweis, der nun auf den Verpackungen von **OTC-Analgetika** aufgenommen werden soll, nicht hinreichend gewährleistet.

Unabhängig von der Frage einer verbesserten Informationsvermittlung ist zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um Schmerzmittelmissbrauch wirksam entgegenzutreten.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern begrüßt den in § 7f Absatz 1 enthaltenen Vorrang der Übertragung von Reststrommengen vor einem Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Damit wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 so umgesetzt, dass der Bundeshaushalt möglichst gering belastet wird und der beschlossene Ausstieg aus der Stromerzeugung aus **Kernkraft** Ende 2022 nicht gefährdet wird. Gleichzeitig dient diese Regelung der Versorgungssicherheit in Deutschland, indem sie dazu beiträgt, dass die gesetzlich vorgesehenen Restlaufzeiten der deutschen Kernkraftwerke eingehalten werden können.

Es ist aus Sicht des Freistaates Bayern allerdings zu prüfen, ob die Verpflichtung der Ausgleichsberechtigten zum Nachweis einer ernsthaften Bemühung um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen gemäß § 7f Absatz 1 Satz 3 ausreichend ist, um die erforderliche Rechtssicherheit bei den Kernkraftwerksbetreibern herzustellen. Die Erlöse für eine Übertragung der Reststrommengen bei derzeitigen Marktpreisen sind geringer als der Ausgleichsanspruch gegen den Staat gemäß § 7f Absatz 2. Dies erschwert möglicherweise die Übertragung von Reststrommengen.

- (B) Es sollte vor diesem Hintergrund vermieden werden, dass die Verhandlungen zwischen den Kernkraftwerksbetreibern scheitern oder so lange dauern, bis eine Übertragung technisch nicht mehr möglich ist, weil z. B. ein erforderlicher Brennelementewechsel in einem aufnehmenden Kernkraftwerk nicht mehr rechtzeitig erfolgt.

Daher sollte aus Sicht des Freistaates Bayern die Übertragung der Reststrommengen durch die Ausgleichsberechtigten gesetzlich so rechtssicher wie möglich ausgestaltet werden. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein staatlicher Ausgleich der Differenz zwischen der hypothetisch über § 7f Absatz 2 zu gewährenden Entschädigung und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös für die Übertragung der Reststrommengen gesetzlich gewährt wird, d. h. sich ein (teilweiser) staatlicher Entschädigungsanspruch und die Übertragung von Reststrommengen nicht von vornherein ausschließen.

Anlage 10**Erklärung**

von Minister **Guido Wolf**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Deutsche Bundestag hat vor knapp einem Jahr mit Billigung des Bundesrates das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) verabschiedet. Es enthält zwei Regelungskomplexe, nämlich zum einen Vorschriften zur teilweisen Abschmelzung der sogenannten vermiedenen Netzentgelte und zum anderen eine Verpflichtung der Bundesregierung, in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine Regelung zur bundesweiten Vereinheitlichung der **Übertragungsnetzentgelte** zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesregierung mit der vorliegenden Verordnung nach.

Die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland bedauern die Annahme der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte. Sie führt in den betroffenen Regelzonen zu erheblichen Mehrbelastungen, insbesondere in Betrieben des produzierenden Gewerbes, die auf der Höchstspannungsebene angeschlossen sind, aber auch – wenn auch in reduziertem Umfang – bei Bürgerinnen und Bürgern. Vor diesem Hintergrund wird eine nachträgliche Evaluierung der Verordnung mit belastbaren volks- und betriebswirtschaftlichen Kostenabschätzungen, möglichst im Jahr 2024, für erforderlich erachtet.

Nach Auffassung der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland besteht Weiterentwicklungsbedarf in der gesamten Netzentgeltsystematik und auf allen Spannungsebenen, der insbesondere durch den Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen sowie neuartiger Versorgungskonzepte (prosumer) im Rahmen der Energiewende begründet ist. Die nun vorgelegte Reform einer einzelnen Netzebene erschwert dabei eine umfassende Lösung und einen fairen Interessenausgleich im gesamten Bundesgebiet.

Anlage 11**Erklärung**

von Minister **Stefan Ludwig**
(Brandenburg)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Werben Brandenburgs und vieler anderer Bundesländer für mehr Gerechtigkeit bei den für die

- (A) Strompreisentwicklung so wichtigen Netzentgelten hat heute endlich zum Erfolg geführt.

Die Strompreise werden – was den Anteil der Netzkosten angeht – für Private und Unternehmen in vielen Regionen Deutschlands sinken. Das betrifft nicht nur Brandenburg, sondern auch viele andere Regionen im Osten, Norden und im Süden Deutschlands. Dabei ist mir eines wichtig hervorzuheben: Diese Entlastung erfolgt dort, wo über viele Jahre hinweg die Menschen und die Wirtschaft einen höheren Strompreis als in anderen Regionen Deutschlands haben zahlen müssen.

Der Grund für diese ungleiche Verteilung der Netzentgelte und damit der Strompreise liegt in der Vorreiterrolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. In Ostdeutschland wurde der Grundstein dafür gelegt, dass wir bei der Energiewende und dem Ausbau erneuerbarer Energien bundesweit da stehen, wo wir heute stehen.

Mit dem neuen Gesetz ist es in den ostdeutschen Bundesländern aufgrund der Abschaffung der vermeintlichen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen zu einer Reduktion der Netzentgelte gekommen: für Haushalte um ca. 10 Prozent, für Gewerbekunden um 15 Prozent. Für einen typischen Haushalt entspricht dies einer jährlichen Einsparung von knapp 100 Euro. Vor allem Industriekunden werden durch die schrittweise Angleichung der **Übertragungsnetzentgelte** deutlich entlastet.

- (B) Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt hin zu einer gerechteren und solidarischen Verteilung der bundesweit stark unterschiedlichen Netzentgelte.

Nicht vergessen sollten wir dabei, dass die schrittweise Einführung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte ein Kompromiss gewesen ist. Erst ab 2023 werden die Übertragungsnetzentgelte vollständig bundesweit einheitlich festgelegt sein. Bis dahin steigt der bundeseinheitliche Entgeltanteil an den Übertragungsnetzentgelten von Jahr zu Jahr um 20 Prozent. Das heißt, mit diesem Kompromiss und dem langsamen Anstieg konnten auch diejenigen Länder ihre Interessen wahren, die die Neuregelung bislang ablehnen. Insofern können alle Seiten mit der Regelung, für die mit der vorliegenden Umsetzungsverordnung heute der Weg frei gemacht wird, insgesamt zufrieden sein.

Allen Mitwirkenden an einer gerechteren Verteilung der Netzentgeltkosten sei an dieser Stelle dafür herzlich gedankt. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde unser Anliegen prioritär festgeschrieben. Die Bundesregierung hat es zügig umgesetzt, und der Bundesrat beschließt heute, so dass die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber in der Lage sein werden, den ersten Vereinheitlichungsschritt bei den Netzentgelten ab 2019 in die Tat umzusetzen.

Das ist ein Erfolg für die ostdeutschen Länder und eine gute Botschaft für alle, die so lange auf eine gerechtere Verteilung der energiewendebedingten Netzkosten gehofft und gewartet haben.

- (C) Aber damit sind natürlich längst nicht alle Probleme gelöst. Die weiterhin sehr heterogenen Netzentgelte auf der Verteilnetzebene bleiben eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen. Auch hier wird man langfristig nach einer gerechten Verteilung der energiewendebedingten Netzkosten suchen müssen. Und diese Lösungen werden bei fast 900 Verteilnetzbetreibern sicherlich schwieriger als bei nur vier Übertragungsnetzbetreibern zu finden sein. Das Thema Netzentgelte wird somit auf der Agenda der nächsten Reformschritte bleiben.

Für heute freue ich mich für die Menschen in allen Regionen mit einer hohen Einspeisung erneuerbarer Energien ins Netz, denn sie werden durch die Verordnung eine deutliche Entlastung spüren.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsministerin **Doris Ahnen**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 wieder einmal Geschichte geschrieben. Für Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, hat es hinsichtlich des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht unter anderem folgende Feststellungen vorgenommen, die für unsere Rechtsordnung und Gesellschaft von grundlegender und weitreichender Bedeutung sind:

Die Regelungen des Personenstandsrechts sind mit den grundgesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar, weil es neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Dies verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz.

Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität eine herausragende Bedeutung zu. Sie nimmt eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person ein als auch dabei, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Der Gesetzgeber ist jetzt aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu schaffen, wobei er auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten oder eine Möglichkeit für Personen schaffen kann, eine weitere Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, die nicht männlich oder weiblich ist.

(A) Damit hat das Bundesverfassungsgericht einmal mehr einen Meilenstein gesetzt und deutlich gemacht: Neben den Geschlechterkategorien Mann und Frau gibt es weitere geschlechtliche Identitäten, denen Anerkennung und Schutz zukommt.

Der Entschließungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen hält daher an der Forderung des Bundesrates vom 2. Juni 2017 fest, mit der er – ebenfalls auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz – die Bundesregierung bereits aufgefordert hat, ein Gesetz zu erlassen, das die **Anerkennung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung** umfassend regelt.

Schon im vergangenen Jahr hat der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes darauf hingewiesen, dass das TSG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1980 nicht mehr grundlegend reformiert wurde, obwohl mehrere Regelungen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden. Es ist äußerst unbefriedigend, wenn die notwendigen Anpassungen des Rechts in diesem Bereich immer wieder durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommen werden müssen. Daher sollte die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zur Neuregelung des Personenstandsrechts mit einer umfassenden Modernisierung des Transsexuellengesetzes verbunden werden.

Ebenso sind aus Sicht des Landes Rheinland-Pfalz rechtliche und medizinische Regelungen für intersexuelle Menschen dringend geboten, die bereits 2012 vom Deutschen Ethikrat gefordert wurden. Vor allem ist ein sofortiges Verbot irreversibler Operationen zur Geschlechtszuordnung von intersexuellen Kindern unerlässlich. Medizinische Eingriffe dürfen ausschließlich aufgrund einer höchstpersönlichen Entscheidung eines intersexuellen Menschen und bei Maßnahmen an Kindern nur bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes zulässig sein.

Es ist an der Zeit, dass der individuellen geschlechtlichen Identität endlich umfassend Rechnung getragen wird, der das Bundesverfassungsgericht solch hohe Bedeutung zumisst: Intersexuelle Menschen müssen vor nicht selbstbestimmter Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht geschützt werden, transidente Menschen müssen die Möglichkeit zur selbstbestimmten Angleichung an das männliche oder weibliche Geschlecht haben, ohne teure und oft als erniedrigend empfundene Gutachten vorlegen zu müssen. Die individuelle Identität muss auch jenseits der Kategorien Mann und Frau endlich rechtlich und gesellschaftlich anerkannt werden.

Anlage 13

Erklärung

von Ministerin **Birgit Honé**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Für die Länder Niedersachsen und Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Niedersachsen und Hamburg unterstützen den Vorschlag, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch für Bürgerenergiegesellschaften als Teilnahmevoraussetzung für die Ausschreibungen bis mindestens Juni 2020 gelten soll.

Die Länder sehen in dem vorgelegten Gesetz einen ersten wichtigen Schritt, um Wettbewerbsverzerrungen und Verwerfungen in den weiteren Ausschreibungen für Windenergie an Land zu vermeiden.

Niedersachsen und Hamburg sind jedoch der Auffassung, dass über das vorliegende Gesetz hinaus kurzfristig weitere Schritte erforderlich sind, um einen industriepolitischen Fadenriss für die Jahre 2019/20 zu vermeiden. Dazu zählt die Umsetzung von zusätzlichen Ausschreibungen in Höhe von 1,4 GW, die im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 21. März 2018 vorgesehen waren. Allerdings konterkariert die darin enthaltene Verrechnung der Sonderausschreibungsvolumina in 2023 die Koalitionsvereinbarung zum weiteren Ausbau der **erneuerbaren Energien**. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie die Klimaziele zur CO₂-Emissionsminderung zu erreichen, ist es darüber hinaus seitens der Bundesregierung dringend erforderlich, zeitnah eine Regelung für die im Koalitionsvertrag vereinbarten Sonderausschreibungen in Höhe von 4 GW für Windenergie an Land, die in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen, vorzulegen. Aus industriepolitischen Gründen braucht es einen raschen Einstieg in die vereinbarten Sonderausschreibungen, um eine ausreichende Planungsperspektive für die von der Zubau-delle betroffenen Unternehmen aufzuzeigen.

Die als Restriktion benannte Netzkapazität liefert keine Rechtfertigung, diese Regelungen zu verzögern. Mit dem Auslaufen der Kernenergienutzung bis zum Jahr 2022 stehen in dem entsprechenden Umfang freie Netzkapazitäten für erneuerbare Energien zur Verfügung. Neben dem Bau neuer Leitungen ist auch eine optimierte Nutzung der vorhandenen Netzkapazitäten entschlossen anzugehen. Im Bereich der Netzbetriebssteuerung, der Nutzung zuschaltbarer Lasten und der Flexibilisierung konventioneller Kraftwerke bestehen weitere effektive Maßnahmen zur Entlastung der Stromnetze.